

Stadt Lüdenscheid



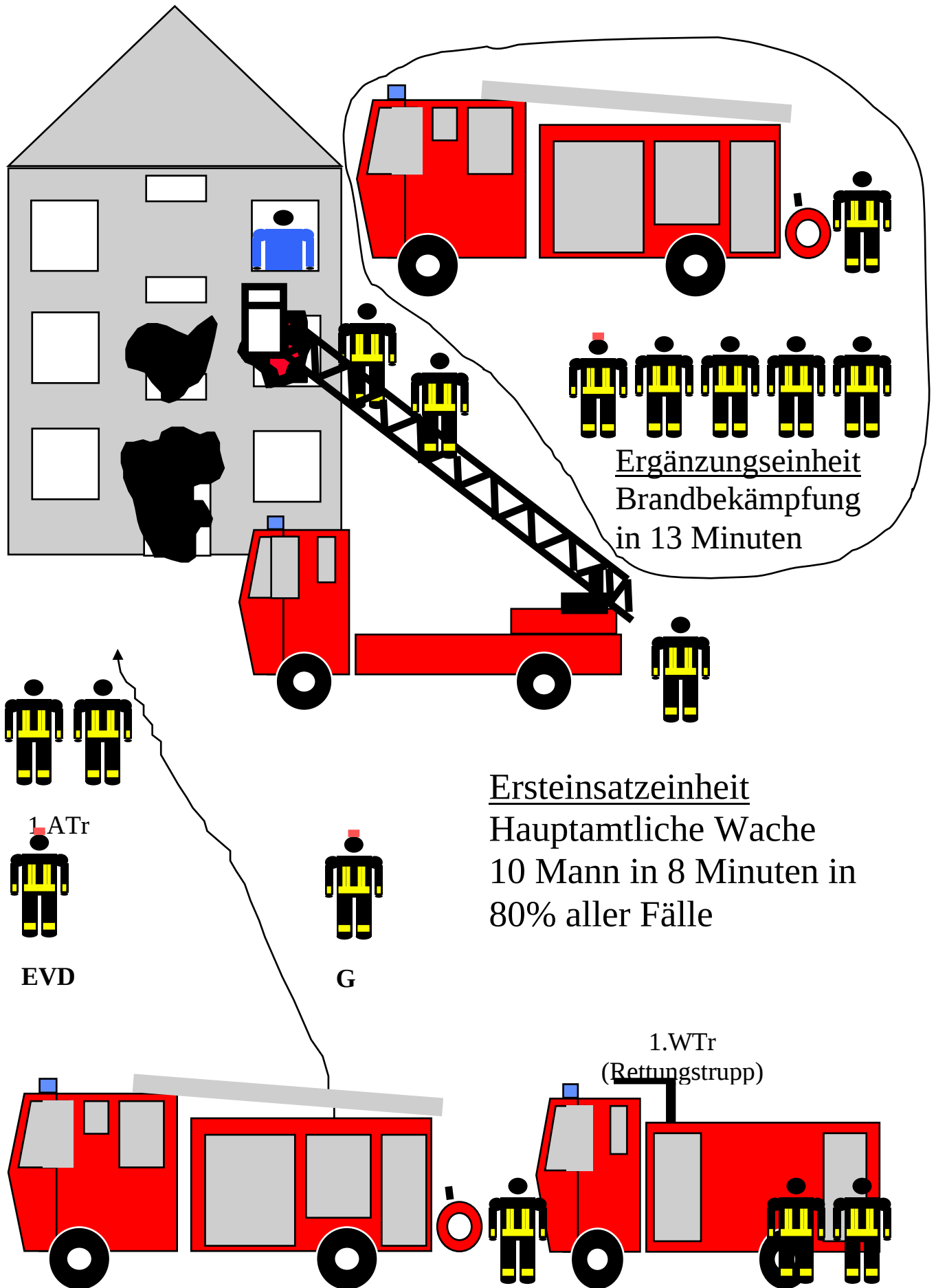
Brandschutzbedarfsplan 2006

Inhalt

1.	Allgemeiner Teil	4
1.1	Schutzzieldefinition.....	5
1.2	Aufgaben der Feuerwehr.....	6
1.2.1	Aufgaben der Gefahrenabwehr aus dem FSHG	6
1.2.2	gesetzliche Aufgaben gemäß § 17 FSHG, §§ 6, 7, 8, 9, 13 RettG	7
1.2.3	zugewiesene Aufgaben nach der Geschäftsverteilung	7
1.2.4	freiwillige Aufgaben	7
1.2.5	Dienstleistungen für andere	7
2.	Gefährdungspotential	7
2.1	Die Stadt Lüdenscheid	7
2.1.1	Größe und Einwohnerzahl.....	8
2.1.2	Flächen, Nutzungen	8
2.1.3	Wirtschaft:	9
2.1.4	Topographie	9
2.1.5	Verkehrsflächen	10
2.1.6	Löschwasserversorgung	10
2.2	Struktur der Feuerwehr	11
2.3	Risiken der Stadt.....	12
2.4	Risikobewertung nach Gefahrenklassen:	13
2.5	Statistik der Feuerwehr	19
3.	Feuer- und Rettungswache	20
3.1	Personal	20
3.2	Gebäudebestand :.....	21
3.3	Fahrzeuge der Feuer und Rettungswache:	22
4.	Löschzüge 1 – 5.....	23
4.1	Löschzug I: - Stadtmitte.....	24
4.2	Löschzug II: - Oberrahmede.....	26
4.3	Löschzug III: - Brüninghausen.....	30
4.4	Löschzug IV: - Brügge.....	33
4.5	Löschzug V: - Homert.....	36
4.6	Stärke der Freiwilligen Feuerwehr.....	39
5.	Schutzzieldefinition.....	39
5.1	Funktionenstärke.....	40
5.2	Hilfsfrist	42
5.3	Erfüllung der Schutzziele.....	44
5.3.1	Hauptamtliche Kräfte.....	44
5.3.2	Ehrenamtliche Kräfte.....	45
6.	Fazit und Ausblick	48
Anlage 1:	Rechtsgrundlagen	49
Anlage 2:	Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Lüdenscheid	55
Anlage 3:	Fahrzeugkonzept	68
Anlage 4:	Gerätehäuser der Löschzüge.....	72
Anlage 5:	Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren	82
Anlage 6:	Abkürzungsverzeichnis	88

Brandschutzbedarfsplan

Stadt Lüdenscheid



1. Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Grundlage für Existenz und Tätigkeit der Feuerwehren in Nordrhein Westfalen ist das „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 96).

Der § 1 Abs. 1 des FSHG bestimmt:

„Die Gemeinde unterhalten den örtlichen Verhältnisse entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.“ Die gesetzliche Grundlage für die konkrete Aufgabenstellung der sogenannten „Leistungsfähigkeit“ der Feuerwehren wurde durch den § 22 FSHG definiert. Dort heißt es:

„Die Gemeinden haben unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben...“

Der Brandschutzbedarfsplan trifft Aussagen über:

- **Standorte und Ausrückebereiche der Feuerwache bzw. Feuerwehrgerätehäuser**
- **den Kräftebedarf, damit den im Gemeindegebiet anzunehmenden Gefahrensituationen in einer definierten Zeit begegnet werden kann**
- **Art und Anzahl von Fahrzeugen, Geräten, Sonderlöschmitteln etc. in Abhängigkeit von der Gefahrensituation**
- **Schutzziel (Sicherheitsniveau) für die Einwohner der Gemeinde (siehe auch Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2001 – VD 4 – 4.310-4- n.v. an den Städte- und Gemeindebund „Qualitätskriterien für den Brandschutz“)**

Das Ziel der Bedarfsplanung ist, umfassend und zutreffend Informationen über das Risikopotential der Gemeinde, daraus resultierend über Organisation, Größe und Ausstattung der Feuerwehr zu vermitteln.

Die Bedarfsplanung legt dabei eine möglichst optimale Verteilung von taktisch schlagkräftigen Einheiten im Stadtgebiet fest, die innerhalb der Hilfsfrist Erstmaßnahmen einleiten und Schadenfeuer eingrenzen können.

Letztendlich müssen aufgrund der Informationen Aussagen über das Sicherheitsniveau für die Einwohner der Gemeinde getroffen werden. Es ist den politischen Entscheidungsträgern vorbehalten, verbindliche Aussagen über das festzulegende Sicherheitsniveau = Schutzziel der Feuerwehr zu treffen.

Die Festlegung eines Schutzziels orientiert sich nicht an herausragenden oder seltenen Ereignissen, z. B. einem Großbrand. Es handelt sich vielmehr um Einsatzsituati-

onen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit bewältigt werden müssen. In ihrer Stärke, Gliederung und Ausrüstung muss die Feuerwehr in der Lage sein, sowohl ein sogenanntes standardisiertes Schadensereignis als auch Schadensereignisse, die sich aus der Risikoanalyse des Stadtgebietes ergeben, zu beherrschen. Unter einem standardisierten Schadensereignis gilt im In- und Ausland der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert, in deutschen Städten ist dies der **Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen**.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Überlegungen auf den sogenannten kritischen Wohnungsbrand beschränken.

Eine Betrachtung von Paralleleinsätzen findet dabei nicht statt.

1.1 Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition umfasst grundsätzlich **3 Qualitätsparameter**, nämlich die Frage

- **wie viel Funktionen können mit welchem Gerät ausrücken (Funktionsstärke)**
- **in welcher Zeit (Hilfsfrist) sollen diese Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen?**
- **in wie viel % aller Fälle sind die Kriterien Funktionenstärke und Hilfsfrist erfüllt = (Erreichungsgrad)**

Es handelt sich dabei um die Festlegung der Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr Lüdenschied gewährleisten soll. Die Feuerwehr Lüdenschied besteht aus einer hauptamtlichen Wache und 5 ehrenamtlichen Löschzügen, die über das Stadtgebiet verteilt sind.

Das Gefahrenabwehrsystem in Deutschland basiert auf eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlassen, Richtlinien und Regeln der Technik. An dieser Stelle soll daher nur auf § 1 FSHG eingegangen werden, die übrigen rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

- **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)**

§ 1 Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen...Hilfe zu leisten.....

Sie treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen einer den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

1.2 Aufgaben der Feuerwehr

1.2.1 Aufgaben der Gefahrenabwehr aus dem FSHG

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen
- Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Mitwirkung im Zivilschutz
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren (Ausbildung geh. D./ höh. D erforderlich) dieses umfasst im wesentlichen Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleiten bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau (hauptamtliche Kräfte der Feuerwehren). Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Masse brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind – insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

1.2.2 gesetzliche Aufgaben gemäß § 17 FSHG, §§ 6, 7, 8, 9, 13 RettG

- Mitwirkung im Rettungsdienst und Krankentransport (siehe Rettungsdienstbedarfsplan)
- Aufgaben Notfallrettung und Krankentransport
- Stellungnahme beim Rettungsdienstbedarfsplan
- Überwachung gem. Medizingeräteverordnung
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Notärzten
- Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen
- Aus- und Fortbildung der RettSan, RettAss
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen (z. Zt. anhängiger Prozess beim OVG Münster)
- Amtshilfe

1.2.3 zugewiesene Aufgaben nach der Geschäftsverteilung

- Tiertransport (Fundtiere ins Tierheim), Tierkadaver außerhalb der Dienstzeiten von STL
- Säuberung von Kanaleinläufen im Auftrag von STL

1.2.4 freiwillige Aufgaben

- Einsatznachsorge (psychosoziale Unterstützung)

1.2.5 Dienstleistungen für andere

- Hydrantenkontrolle im Auftrag der Stadtwerke durch die FF

2. Gefährdungspotential

2.1 Die Stadt Lüdenscheid

2.1.1 Größe und Einwohnerzahl

- Fläche in km²: 86,71
- Einwohnerzahl: (Stand: 31.05.2005): 80.064
- Einwohner je km²: 920,64
- Angrenzende Gemeinden:

Altena, Werdohl, Herscheid, Meinerzhagen, Kierspe, Halver, Schalksmühle
- Pendlerbewegungen: Die Daten stammen aus 2000, demnach hat Lüdenscheid 17.665 Einpendler und 9097 Auspendler pro Tag, so dass sich die Bevölkerung von Lüdenscheid in den Tagesstunden auf ca. 90.000 erhöht.

2.1.2 Flächen, Nutzungen

Die Innenstadt weist eine enge Bebauung mit entsprechender Wohndichte auf. Durch die Innenstadtsanierung ist die frühere Wohndichte (im Stadtkern ca. 400 Einwohner je ha) erheblich zurückgegangen. Aufgrund der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sind bereits eine größere Anzahl von Industrie- und Gewerbebetrieben aus dem Bereich der Innenstadt in die Außenbereiche verlegt worden.

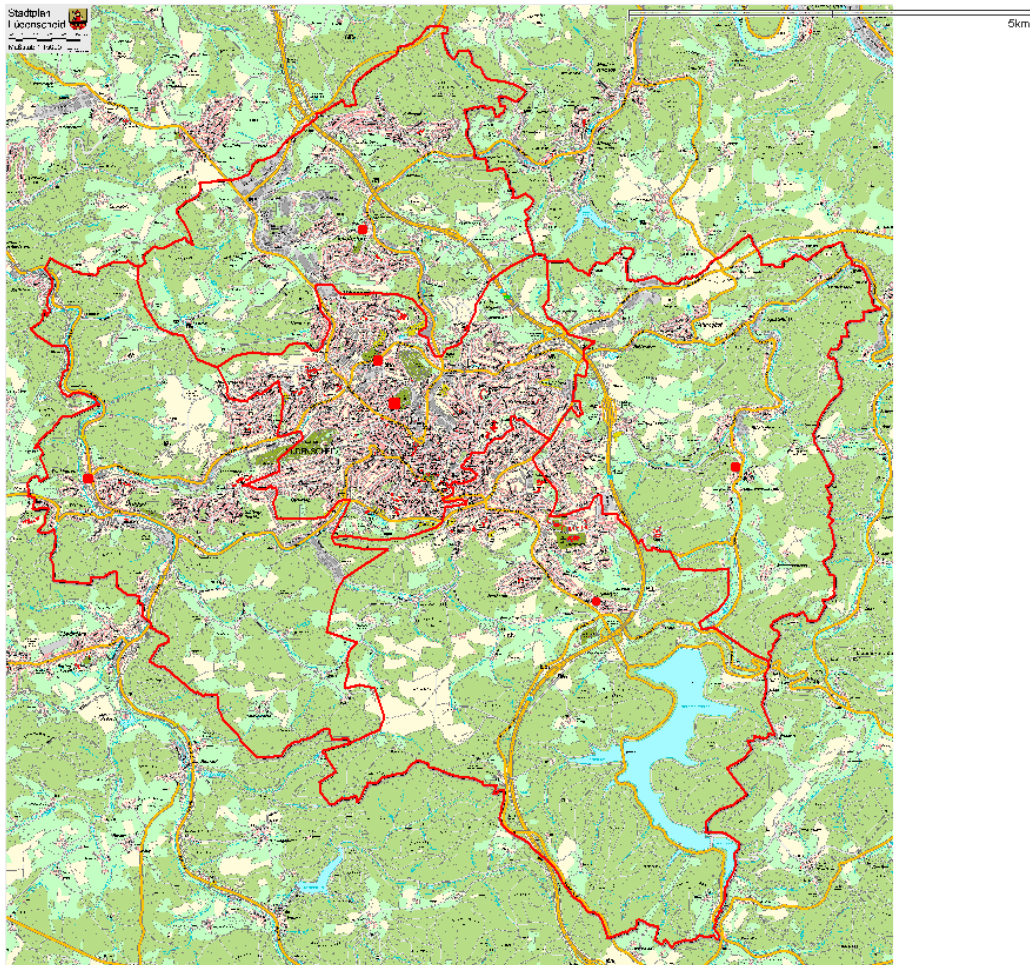
Im Innenstadtbereich befinden sich noch Industriebetriebe im Bereich der Wiesenstraße, der Loher Straße und der Gartenstraße. Weitere Gewerbe- und Industriegebiete sind:

- Werdohler Landstraße
- Lösenbacher Landstraße
- Neuenhofer Straße
- Nottebohmstraße
- Kalver Straße
- Freisenberg
- Römerweg
- Bellmerei
- Timberg
- An der Steinert
- Wibscla

In der Planung befindet sich das interkommunale Gewerbegebiet Rosmart.

Wohn- und Geschäftshäuser sowie Klein- und Kleinstbetriebe konzentrieren sich im Bereich der Stadtmitte. Hier sind die Häuser überwiegend 3 – 4 geschossig in geschlossener Bauweise errichtet.

Weiter nach außen befinden sich gemischte Wohn- und Gewerbegebiete in offener und geschlossener Bebauung, daran schließen sich teilweise Wohngebiete in offener Bebauung mit 1 – 2 Geschossen an. In den Randlagen sind Wohngebiete mit 1 – 2 geschossigen Gebäuden aber auch mehrgeschossige Gebäude (6 – 8 Geschosse) entstanden.



2.1.3 Wirtschaft:

Industrie- und Gewerbe gegliedert nach Wirtschaftszweigen in 2002:

- Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
- Chemische Industrie
- Herstellung von Metallerzeugnissen
- Maschinenbau
- Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten,
- Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik
- Kunststoffverarbeitende Industrie

2.1.4 Topographie

Mittlere Höhenlage über NN:	400 m (Sternplatz)
Höchster Punkt über NN:	539 m (Homert Aussichtsturm)
Niedrigster Punkt über NN:	232 m

Waldflächen:

Rund um das Stadtgebiet finden sich bergige Waldgebiete und zwar überwiegend Nadel- und Mischwald.

Wasserflächen:

Volme im Ortsteil Brügge

Versetalsperre:

Ausdehnung: 13 km in Nord-Süd-Richtung

11,7 km in Ost-West-Richtung

2.1.5 Verkehrsflächen

Die Bundesautobahn A 45 Fahrtrichtung Frankfurt/Dortmund führt durch das Stadtgebiet. Lüdenscheid ist durch die Autobahnanschlüsse Lüdenscheid-Nord, Lüdenscheid, Lüdenscheid-Süd an die Bundesautobahn angebunden. Im Bereich zwischen der Anschlussstelle Lüdenscheid-Süd und Lüdenscheid befinden sich die Bundesautobahnrastplätze Lüdenscheid-West in Fahrtrichtung Frankfurt sowie der Rastplatz Lüdenscheid-Ost in Fahrtrichtung Dortmund. Darüber hinaus sind als wichtigste Straßenverkehrswege die Bundesstraßen 54 und 229 sowie die Landstraßen 530, 532, 561, 655, 691, 692 und 694 zu nennen.

An den Schienenwegen ist die Stadt durch die beiden Bahnhöfe

- Brügge im Volmetal (Strecke Hagen – Dieringhausen - Köln)
- Lüdenscheid (Strecke Hagen)

angeschlossen. Die Strecken werden eingleisig betrieben.

2.1.6 Löschwasserversorgung

In der Stadt Lüdenscheid erfolgt die Löschwasserversorgung flächendeckend über ein Hydrantennetz. Jedes Netz wird durch Hochbehälter gespeist, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Versorgt werden die Hochbehälter durch das Wasserwerk Treckinghausen, das unterhalb der Sperrmauer der Versetalsperre gelegen und somit Wasser von der Sperre bezieht. Ebenso besteht die Möglichkeit der Wasserlieferung aus der Jubachtalsperre in das Lüdenscheider Netz. In Teilbereichen ist die Leistungsfähigkeit mit unter 400 Litern pro Minute nicht ausreichend und erfordert kompensierende Maßnahmen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Teilbereiche Brüninghausen, Hellersen-Süd, Dickenberg und Brügge.

In den Industriegebieten ist das Netz in der Regel mit 1600 Litern pro Minute, das entspricht 96 m³ pro Stunde, ausgelegt. Bei bestimmten Objekten mit großen Brandlasten ist dieses jedoch nicht ausreichend. Hier werden größere Kapazitäten erforderlich, beispielsweise 3.200 Liter pro Minute, das entspricht 192

m³ pro Stunde. Erfahrungen von Großbränden der letzten Jahre, z. B. Kaserne Buckesfeld, Holz Eick, Firma Geier, Breitenfeld usw. haben gezeigt, dass mit der o. a. Menge mindestens gerechnet werden muss.

Die Waldgebiete in Lüdenscheid weisen kein Leitungsnetz und nur bedingt offene Gewässer aus. Die Versetalsperre und die Flussläufe Volme und Verse sowie einige kleinere Bachläufe, die zum Teil nicht genügend Wasser oder nicht ganzjährig Wasser führen, sind in Lüdenscheid zu verzeichnen. In diesen Gebieten befinden sich teilweise Einzelgehöfte, wie z. B. Homert, Ruck, Hottebruch, Mintenbecker Tal, Wigglinghausen, Horringhausen usw. Die Wasserversorgung muss durch Tanklöschfahrzeuge bzw. den Abrollbehälter (AB) - Schlauch gesichert werden.

2.2 Struktur der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bilden zusammen mit den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid. Gegliedert ist die Feuerwehr in die

- Feuer- und Rettungswache
- Löschzüge I bis V
- den Spielmannszug
- die Jugendfeuerwehr
- die Ehrenabteilung.

Standorte:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid hat die Standorte:

- Hauptwache (Dukatenweg 2 – 4)
- Löschzug I – Stadtmitte (Rahmedestraße 57)
- Löschzug II – Oberrahmede (Im Grund 9)
- Löschzug III – Brüninghausen (Platehofstraße 30)

- Löschzug IV – Brügge (Volmestraße 133)
- Löschzug V – Homert (In den Buchen 11)

Jeder Löschzug ist für den ihm zugewiesenen Bezirk zuständig und darüber hinaus bei Erfordernis für das gesamte Stadtgebiet.

2.3 Risiken der Stadt

Lüdenscheid hat, wie jede andere Stadt auch, Objekte, von denen im Schadensfall besondere Gefahren ausgehen können.

Örtlichkeiten mit besonderen Risiken bilden die Tunnelanlagen an der Bahn AG. Sowohl die Tunnelanlage Stephansohl mit 300 m Länge als auch die Tunnelanlage Lüdenscheid mit 600 m Länge stellen im Schadensfall eine akute Gefährdung der Zuginsassen dar. Die Zuwegung ist extrem schmal und sperrig, so dass die Eingreifzeiten sehr lang sind. Bei starker Rauchentwicklung ist eine Menschenrettung äußerst schwierig.

Im Sommer besteht durch den hohen Waldbestand eine hohe Waldbrandgefahr, die großflächig kaum beherrschbar ist; wintertags bestehen Risiken durch Sturm, Schneefall, Glatteis, Hochwasser, Windbruch etc. .

Nicht zuletzt muss das Risiko in den Wasserversorgungsgebieten der Versetalsperre angesprochen werden. Unfälle mit Austritt von Kraftstoffen, Mineralölen und Chemikalien gefährden unmittelbar das Oberflächen- bzw. das Grundwasser.

Um das Risiko eines Schadens in Gebäude und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, schreibt das FSHG in § 6 Abs. 1 die Brandschau vor. § 6 Abs. 1 sagt aus, „dass in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdend sind oder in denen der Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine Große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen ist“. Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder einem anderen Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren und Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen; die besonderen Vorschriften für die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

Die brandschutzpflichtigen Objekte lassen sich wie folgt aufteilen:

<u>Kategorie:</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Objekt:</u>
1	ca. 80	Pflege- und Betreuungsbetriebe: (Klinikum Hellersen, Sportklinik Hellersen, Sanatorium Hellersen, Kurheim Spielwigge, Kinderklinik, Alten- und Behindertenwohnheim,

		Kindergärten und Horte
2	ca. 30	Übernachtungsbetriebe einschließlich Notunterkünften und - Asylbewerberheimen
3	ca. 200	Versammlungsobjekte: Versammlungsstätten, Theater, Kino, Sportstätten die nicht der Versamm- lungsstättenverordnung unterliegen
4	ca. 40	Unterrichtsobjekte: Schulen, Ausbildungsstätten usw.
5	ca. 10	Hochhausobjekte: Hochhaus gem. Hochhausverordnung
6	ca. 13	Verkaufsobjekte: Verkaufsstätten nach Verkaufsstätten- verordnung
7	ca. 11	Verwaltungsobjekte
8	2	Ausstellungsobjekte
	9	ca. 4 Garagen: z. B. Parkhäuser, Großgaragen nach Garagenverordnung
10	ca. 700	Gewerbeobjekte
11	ca. 40	Sonderobjekte: z. B. brandgefährdete Baudenkmäler, Kir- chen, Hotels und Gaststätten etc.

2.4 Risikobewertung nach Gefahrenklassen:

Das Risiko, welches von einem Gebäude bzw. einer baulichen Anlage ausgeht, lässt sich nach den Kriterien

- 1.) Anzahl der dort anwesenden Menschen
- 2.) Art der Nutzung unter Bezugnahme auf die dort produzierten Güter
- 3.) Transport, Lagerung und Fertigung der dort gelagerten Stoffe, Metalle, Kunststoffe, Chemikalien etc.
- 4.) Wirkung auf Nachbarschaft und Umwelt im Schadensfall einteilen und entsprechend bewerten gemäß den Gefahrenklassen:

Brand I - IV
GSG I – IV (gefährliche Stoffe und Güter)
TH I – IV (technische Hilfe)

In Gebäuden/Einrichtungen, in denen sich eine größere Anzahl von Menschen aufhalten, lässt sich eine Gefährdung durch Feuer und Rauch dadurch begründen, dass die Menschen sich in unvertrauter Umgebung aufhalten (Hotels, Versammlungsstätten) oder sich selber nicht oder nur eingeschränkt helfen können (Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser).

In den Gewerbe- und Industriebetrieben von Lüdenscheid trifft die Feuerwehr auf eine Vielzahl von Risiken, die sich bspw. aus der Anwendung und Lagerung von radioaktiven Stoffen, anderen Gefahrstoffen etc., ergeben.

Besondere Risiken ergeben sich auch aus dem zunehmenden Fernverkehr mit Gefahrgütern, der über die Bundesautobahn, die Bundes- und Landstraßen sowie die Schienen geführt werden. Auch hier gilt das gleiche wie für GSG Einsätze in Betrieben. Die Feuerwehr muss in der Lage sein, durch entsprechende Ausbildung und Ausrüstung diese Einsätze zu beherrschen.

Die Liste über brandschaupflichtige Objekte vom 21.07.2004 erfasst im Stadtgebiet Lüdenscheid derzeit 1337 Objekte, die der wiederkehrenden Prüfung durch eine Brandschau unterliegen.

Von diesen 1337 Objekten verfügen zur Zeit 105 Objekte über eine automatische Brandmeldeanlage.

92 Objekte erreichen unter den Gefahrenklassen:

Brand	III / IV,
Technische Hilfeleistung	III / IV,
Gefährliche Stoffe und Güter	III / IV

in mindestens einer Kategorie die Stufe III oder IV.

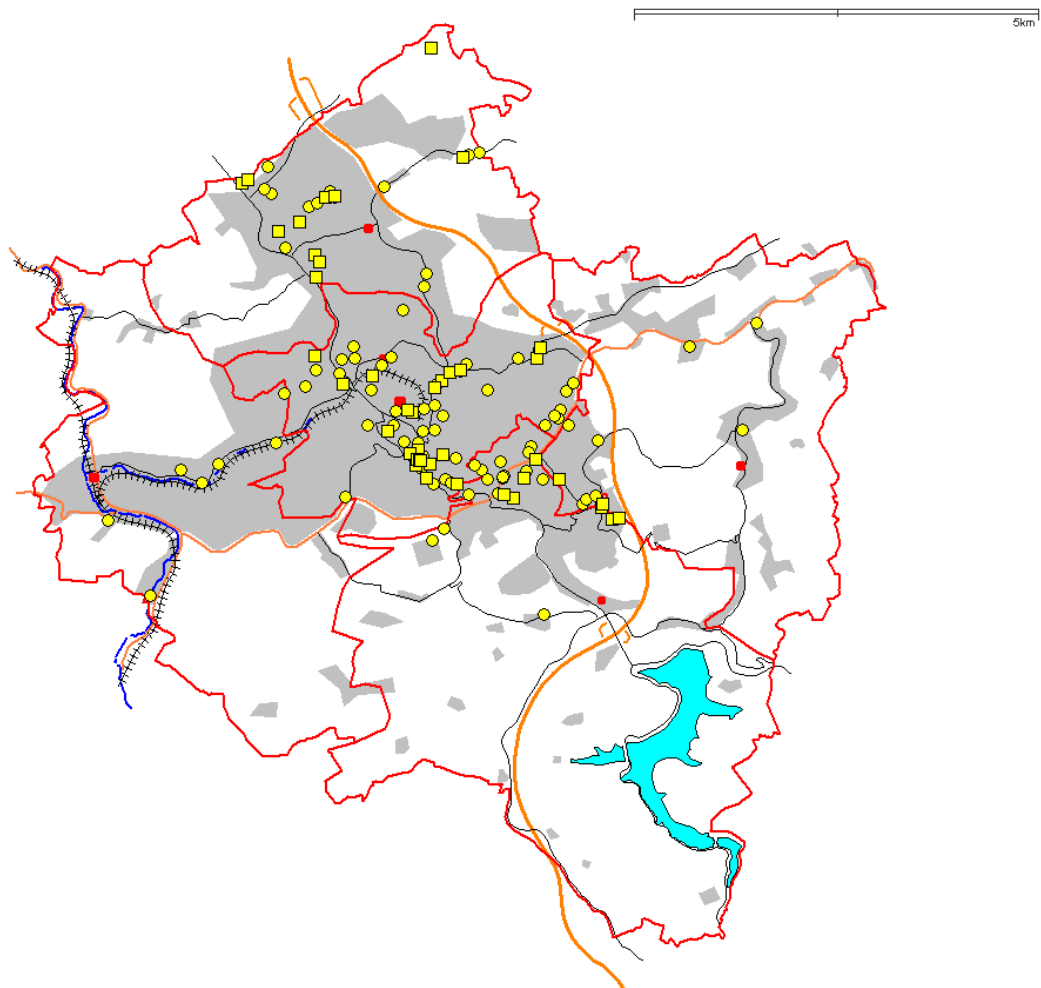


Tabelle: Gefahrenklasse III: (Siehe Karte: Objekte nach Klasse III)

LZ I	39 Objekte
LZ II	9 Objekte
LZ III	6 Objekte
LZ IV	6 Objekte
LZ V	8 Objekte
	68 Objekte

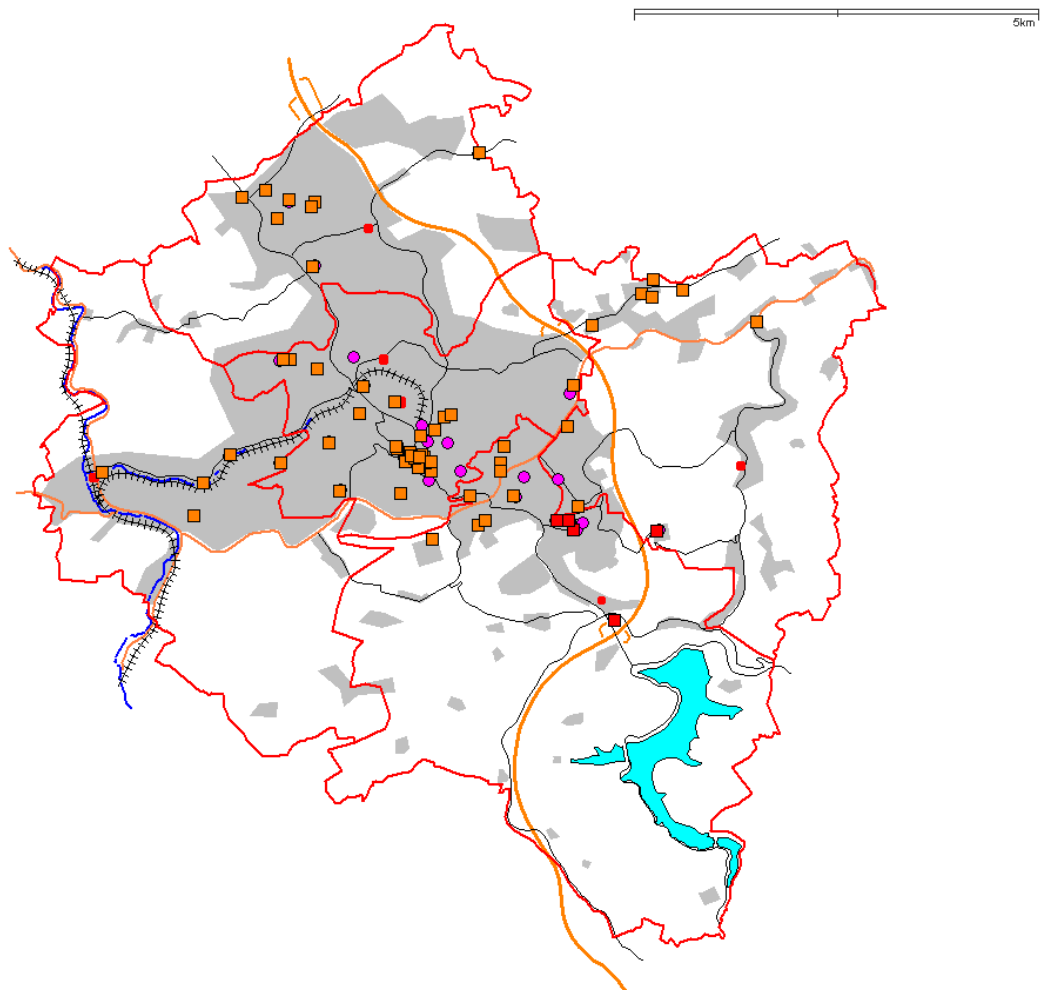


Tabelle: Gefahrenklasse IV: (Siehe Karte: Objekte nach Klasse IV)

LZ I	10 Objekte
LZ II	3 Objekte
LZ III	4 Objekte
LZ IV	2 Objekte
LZ V	5 Objekte
	24 Objekte

Bei allen Alarmierungen über eine automatische Brandmeldeanlage rückt der Löschzug der Feuer- und Rettungswache sofort aus und stellt den sog. 1. Abmarsch sicher.

Im Löschbezirk des LZ I – Stadtmitte – befinden sich zur Zeit 47 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 27 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung, d.h. bei einer Meldung aus diesen Objekten wird sofort der LZ I mitalarmiert.

Im Löschbezirk des LZ II – Oberrahmede – befinden sich zur Zeit 18 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 7 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

Im Löschbezirk des LZ III – Brüninghausen – befinden sich zur Zeit 13 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Alle 13 Objekte stehen unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

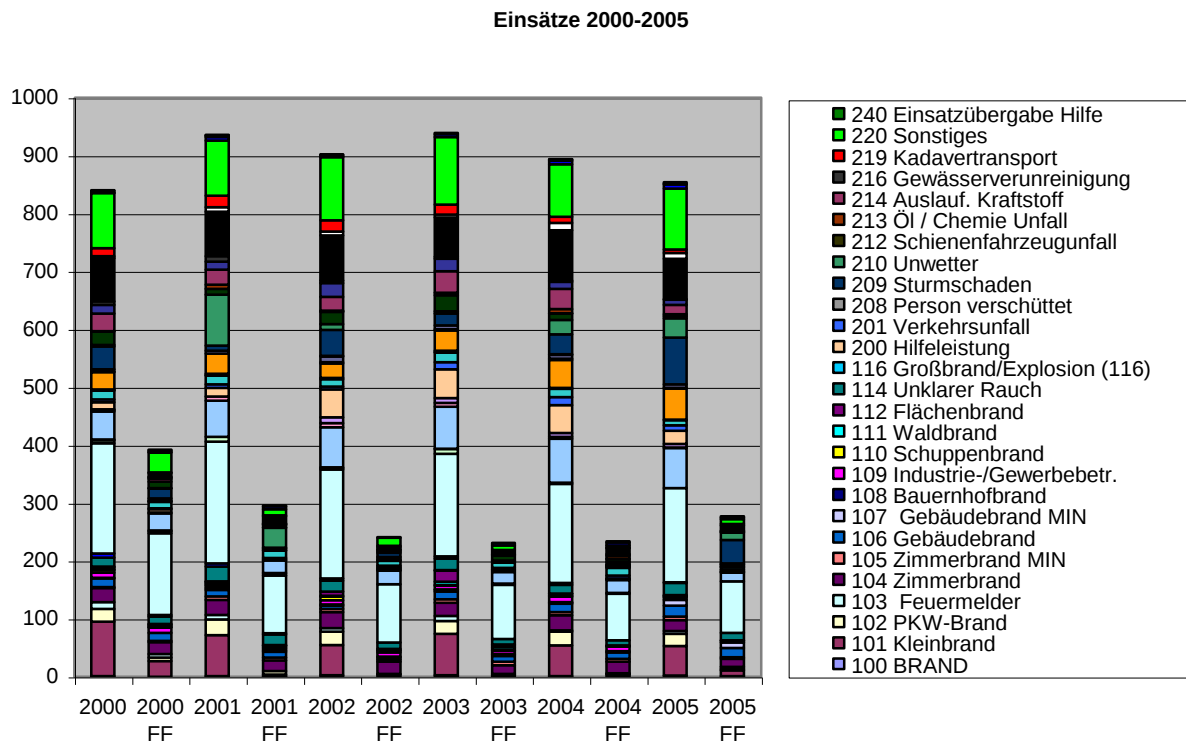
Im Löschbezirk des LZ IV – Brügge – befinden sich zur Zeit 5 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Alle Objekte stehen unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

Im Löschbezirk des LZ V – Homert – befinden sich zur Zeit 22 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 13 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

Von den insgesamt 105 Objekten mit einer automatischen Brandmeldeanlage stehen 5 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung von **2** Löschzügen.

Die folgende Grafik zeigt auf, dass die Einsatzbelastung durch die Brandmeldeanlagen sehr hoch ist .

Im Jahre 2004 waren bei 105 Brandmeldeanlagen 176 Auslösungen aufgrund von technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen zu registrieren, von denen ca. 80% Fehlalarmierungen waren, bis Oktober 2005 sind bei 152 Auslösungen nahezu 85% Fehlalarmierungen zu verzeichnen. Die Fehlalarmierungen verteilen sich zu 1/3 auf Objekte, die von der FF nach der bestehenden Alarm- und Ausrückeordnung sowieso mit angefahren werden und zu 2/3 auf die übrigen Objekte.



Die Feuerwehr Lüdenscheid ist entsprechend den Risiken, die von den Gefahrenklassen:

Brand	III / IV
Technische Hilfeleistung	III / IV
Gefährliche Stoffe und Güter	III / IV

ausgehen, ausgebildet und mit folgenden Fahrzeugen ausgerüstet. Die Fahrzeuge sind auf die einzelnen Löschzüge und die Hauptwache verteilt.

- 8 Löschgruppenfahrzeuge,
- 6 Tanklöschfahrzeuge,
- 1 Rüstwagen,
- 2 Drehleitern,
- 1 Gerätewagen - Atemschutz-,
- 1 Gerätewagen - Höhenrettung –,
- 1 Kommandowagen
- 1 Einsatzleitwagen,
- 6 Mannschaftstransportfahrzeuge,
- 2 PKW,
- 1 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)
- 1 Mehrzweckarbeitsgerät

Containersystem :

- 2 Wechselladerfahrzeuge mit :
- 1 Abrollbehälter – Sonderlöschmittel –
- 1 Abrollbehälter – Schlauch –
- 1 Abrollbehälter – Umweltschutz –
- 1 Abrollbehälter – Mulde -
- 1 Wechselladerfahrzeug mit Aufbau- Ölschaden, Ölspur – Mulde

Siehe auch: Kapitel V, Ist-Stärke der Feuerwehr Lüdenscheid

Siehe auch: Anlage 2, 3 Fahrzeugkonzept

2.5 Statistik der Feuerwehr

Die folgende Statistik weist aus, dass die Mehrzahl der Einsätze unter Beteiligung der FF erfolgt und erfolgen muss. Dabei muss ein besonderes Augenmerk auf die tageszeitliche Verfügbarkeit der FF gerichtet werden, denn neben der abnehmenden Tendenz in Bezug auf die Mitgliederzahl sind vermehrt Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber festzustellen.

Einsätze mit Hilfsfrist (Auswertezeitraum: 1.4.2003 – 31.3.2004)

Uhrzeit	Einsätze insgesamt	Prozentzahl	Einsätze ohne FF.	Einsätze mit FF.	Prozentzahl Einsätze mit FF.
Montag – Freitag 6:00 – 18:00	136	53,54 %	59	77	56,61 %
Montag – Freitag 18:00 – 06:00	72	28,34 %	9	63	87,50 %
Sa. / So.	46	18,12 %	15	31	67,39 %
Gesamt	254	100%	83	171	67,32 %

Einsätze ohne Hilfsfrist (Auswertezeitraum: 1.4.2003 – 31.3.2004)

Uhrzeit	Einsätze insgesamt	Prozentzahl	Einsätze ohne FF.	Einsätze mit FF.	Prozentzahl Einsätze mit FF.
Montag – Freitag 6:00 – 18:00	245	50,11 %	145	100	40,82 %
Montag – Freitag 18:00 – 6:00	130	26,58 %	46	84	64,62 %
Sa. / So.	114	23,31 %	66	48	42,11 %
Gesamt:	489	100%	257	232	47,44 %

3. Feuer- und Rettungswache

3.1 Personal

Die hauptamtlich besetzte Feuer- und Rettungswache hat

73 FM aufgeteilt in 7 Angehörige des gehobenen und

66 Angehörige des mittleren Dienstes

sowie 4 Verwaltungskräfte (davon 2 Halbtagskräfte).

Die Beamten des mittleren Dienstes sind anerkannte Rettungsassistenten, diese werden im abwehrenden Brandschutz und im Rettungsdienst eingesetzt, die Beamten des gehobenen Dienstes nehmen die Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes und administrative Aufgaben auf der FuR wahr.

Zum Einsatzspektrum gehören auch Einsätze in der technischen Hilfe und Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern. Diese Einsätze berühren auch unmittelbar die Belange des Umweltschutzes.

Der Einsatzbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zuzüglich der BAB 45 in den von der Bezirksregierung festgelegten Abschnitten in Fahrtrichtung Dortmund Auffahrt Lüdenscheid-Süd bis Abfahrt Hagen-Süd in Fahrtrichtung Frankfurt Auffahrt Lüdenscheid-Nord bis Abfahrt Meinerzhagen.

Personal: 73 FM(SB) + 3 Verwaltungsplanstellen

Gliederung: Wachabteilung I, II, III

Dienstmodell:	24 Stunden Dienst, 48 Stunden frei
Stärke der Wachabteilung:	2 x 20 FM und 1 x 21 FM = 61 5 FM krankheitsbedingt im Tages- dienst (keine 24-Std Dienstfähigkeit.)

3.2 Gebäudebestand :

Feuer- und Rettungswache: Errichtet 1953

Der Gebäudezustand der Hauptwache befindet sich überwiegend in einem dem Alter angemessenen Zustand. Die notwendigen Sanierungsarbeiten (u. a. Fenstererneuerung oder bauliche Anpassungen an heutigen DIN-Normen sollen mittelfristig in Angriff genommen werden.

Die FUR gliedert sich in drei bauliche Abschnitte:

Hauptgebäude der FUR:

7 Einstellplätze (teilweise stehen 2 Fahrzeuge hintereinander)

Nebengebäude Werkstatt / Vorbeugender Brandschutz

1 Einstellplatz mit Grube

3 Einstellplätze

Rettungsdiensthalle

1 Einstellplatz (Waschhalle)

3 Einstellplätze (Jeweils 2 Fahrzeuge hintereinander)

Neubau der Containerhalle mit Leitstelle

4 Einstellplätze EG

1 Einstellplatz UG

1 Desinfektionshalle UG

Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr

3.3 Fahrzeuge der Feuer und Rettungswache:

Löschgruppenfahrzeug: LF 16 / 12:

Das LF 16/12 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistungen.

Tanklöschfahrzeug: TLF 24/50

Das TLF 24/50 dient aufgrund seines großen Löschwasservorrates vornehmlich der Brandbekämpfung. Es wird insbesondere bei Einsätzen ohne ausreichende Löschwasserversorgung oder bei Bränden in Industrieanlagen eingesetzt.

Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter: DLK 23 - 12

Drehleitern dienen der Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung.

Rüstwagen: RW 2

Der Rüstwagen RW 2 wird zur Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen, auch größeren Umfangs, eingesetzt. Er wird meistens bei Feuerwehren eingesetzt, in deren Ausrückbereich sich besondere Risiken befinden (Autobahnabschnitte, Schienennetze, Industrieanlagen, u.ä.).

Wechseladerfahrzeug: WLF

Wechseladerfahrzeuge WLF werden für den Transport von Abrollbehältern mit feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Durch die Wechseladereinrichtung kann das WLF bedarfsgerecht mit einem bestimmten Abrollbehälter ausgerüstet werden und so den Nachschub, besonders mit Sonderausrüstungen, an der Einsatzstelle sicherstellen.

Wechseladerfahrzeug: mit Kran und Mulde (WLF)

Dieses WLF wird eingesetzt bei Öl- und Kraftstoffspuren, sowie zum Abstreuen von Öl- und Treibstoffmengen, die bei Verkehrsunfällen freierwerden.

Der Kran kann eingesetzt werden zum Beladen, zum Einsetzen havariierter Fässer in ein Überfass u.ä..

Einsatzleitwagen: ELW 1

Der ELW 1 dient neben dem Transport von Führungskräften zur Einsatzstelle und der Erkundung von Einsatzstellen der Einsatzleitung als Hilfsmittel zum Führen von taktischen Einheiten sowie zum Führen von Verbänden mit Führungshelfen.

Der Einsatzleitwagen ist das Führungsfahrzeug des diensthabenden Einsatzbeamten.

Kommandowagen: KdoW

Der KdoW dient überwiegend dem Transport von weiteren Führungskräften (bei Bedarf) und der Erkundung von Einsatzstellen.

Kleineinsatzfahrzeug: KEF

Das KEF ist ein Klein-LKW mit Mannschaftskabine, Pritsche und Plane.

Es wird eingesetzt für:

Werkstattfahrten

Materialbeschaffung

Kadavertransport

Zuführung von Verbrauchsmaterial an Einsatzstellen (z.B.: Kraftstoffe in Kanistern, Ölbindemittel, Sandsäcke) und anderes mehr.

Gerätewagen: Höhenrettung

Der GW – Höhenrettung – dient zum Transport der Ausrüstung der Höhenretter. Die aus Freiwilligen bestehende Höhenrettungsgruppe kommt bei der Rettung / Bergung von Personen aus Höhen und Tiefen zum Einsatz (z.B. suizidgefährdete Person auf Kran, Person im Schacht, u.ä.). Z.Zt. ist die Höhenrettung außer Dienst.

PKW:

Die vorhandenen PKW werden eingesetzt für:

Fahrten zur Wahrnehmung von Brandschauterminen

Besorgungsfahrten

Dienstreisen

Reserve für ausgefallene MTF

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden eingesetzt für die Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung.

An der Feuer- und Rettungswache ist ein MTF stationiert.

Eine detaillierte Beschreibung aller Fahrzeuge ist im Anhang 2 zu finden.

Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind nicht Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes.

Es existiert eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).

4. Löschzüge 1 – 5

Die Freiwillige Feuerwehr Lüdenscheid teilt sich in die hauptamtlichen Kräfte in der Hauptwache am Dukatenweg und die ehrenamtlichen Kräfte in den im Stadtgebiet verteilten Gerätehäusern auf.

Der bauliche Zustand der Gerätehäuser ist gut. Durch größer werdende Fahrzeuge entsprechen die Türhöhen und die Aufstellflächen in einigen Bereichen jedoch nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Eine detaillierte Beschreibung der Gerätehäuser ist im Anhang 3 aufgeführt.

4.1 Löschzug I: - Stadtmitte

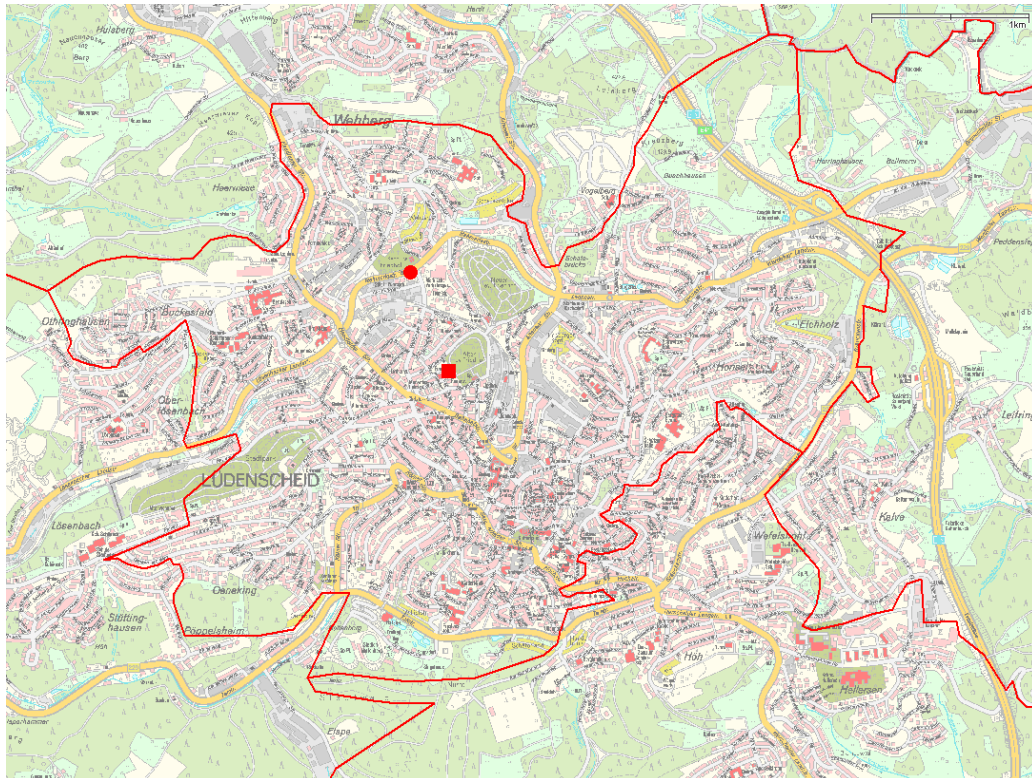
Löschbezirk

Größe des Löschbezirk	ca. 11 km ²
davon bebaut	ca. 9,7 km ²

Größte Entfernung in östliche Richtung	3,0 km
Größte Entfernung in südliche Richtung	2,4 km
Größte Entfernung in westliche Richtung	2,5 km
Größte Entfernung in nördliche Richtung	0,9 km

Höchster Punkt im Löschbezirk	457 m Sendeturm Steinert
Niedrigster Punkt im Löschbezirk	317 m Kölner / Talstraße
Höhe Gerätehaus	388 m

Anzahl BMA im Löschbezirk	47
davon sofortige Alarmierung	27

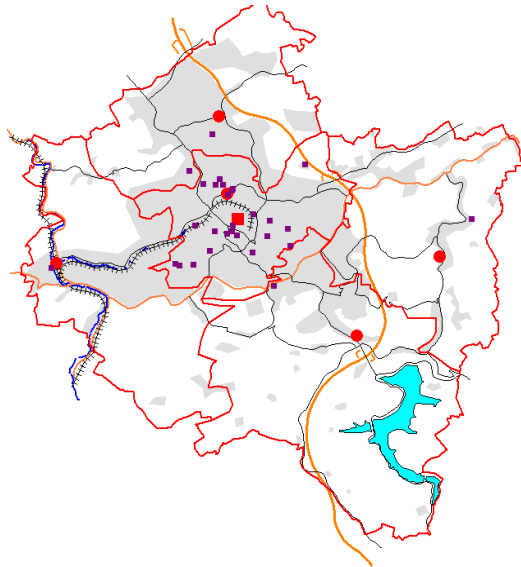


Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Besetzung ELW1+ (geplant) zur Unterstützung der Einsatzleitung bei Kommunikation und Dokumentation.

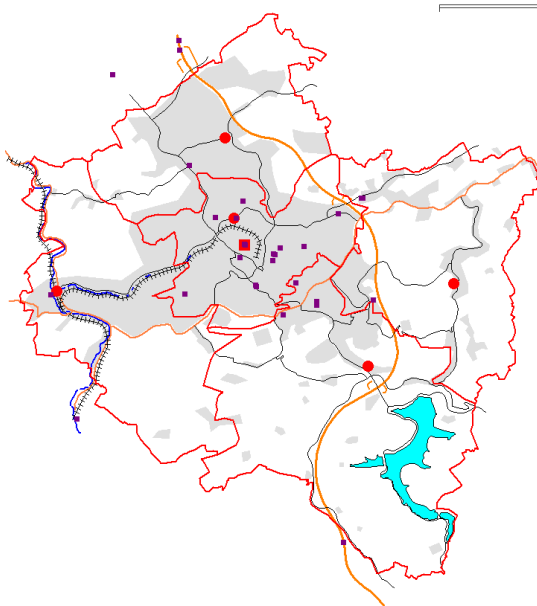
Gerätehaus: Standort Rahmedestraße 57

Wohnorte LZ 1

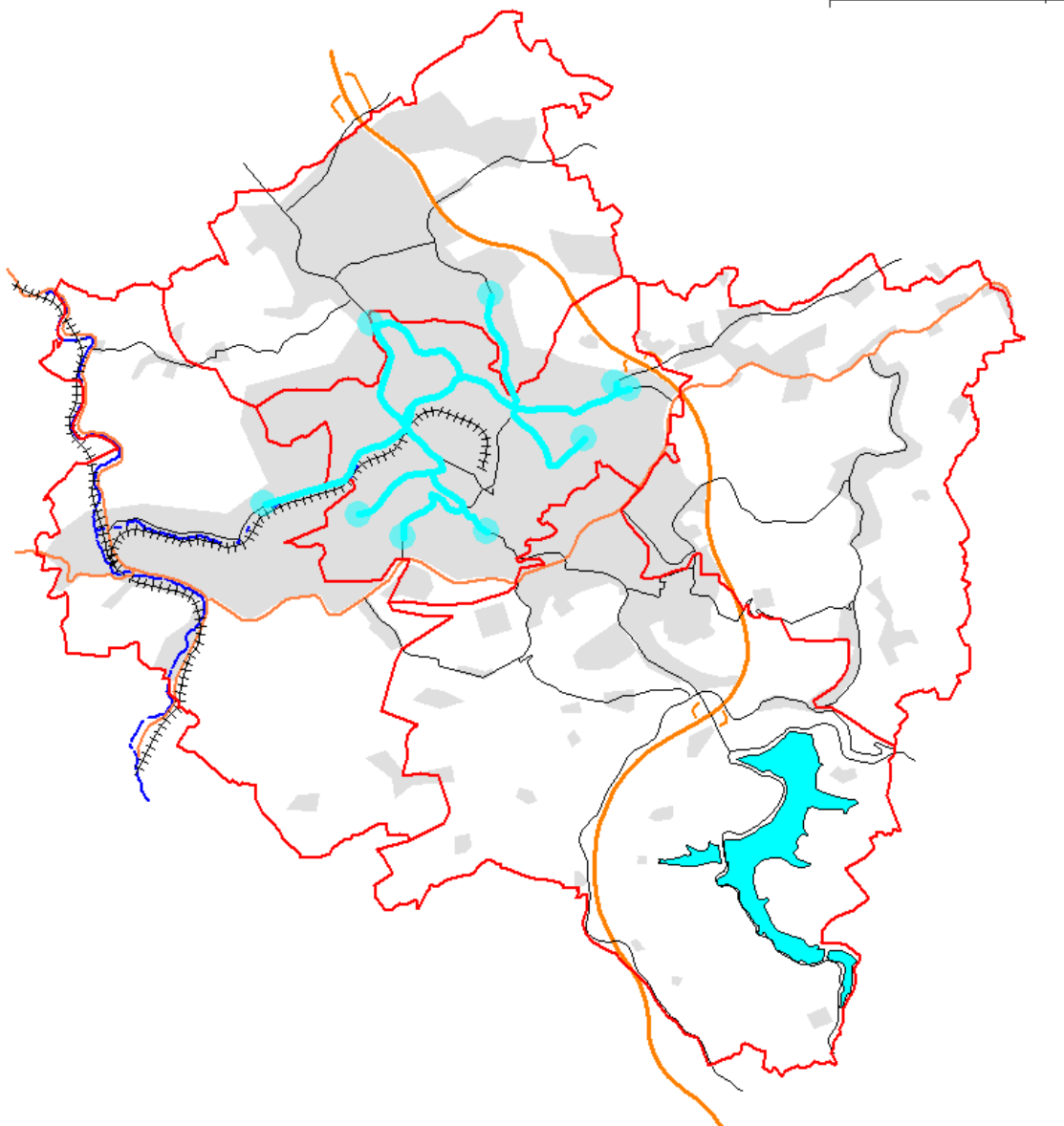


Arbeitsplätze LZ1

Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids



Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können.
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



4.2 Löschezug II: - Oberrahmede

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 15 km²
ca. 7,3 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung
Größte Entfernung in südliche Richtung
Größte Entfernung in westliche Richtung
Größte Entfernung in nördliche Richtung

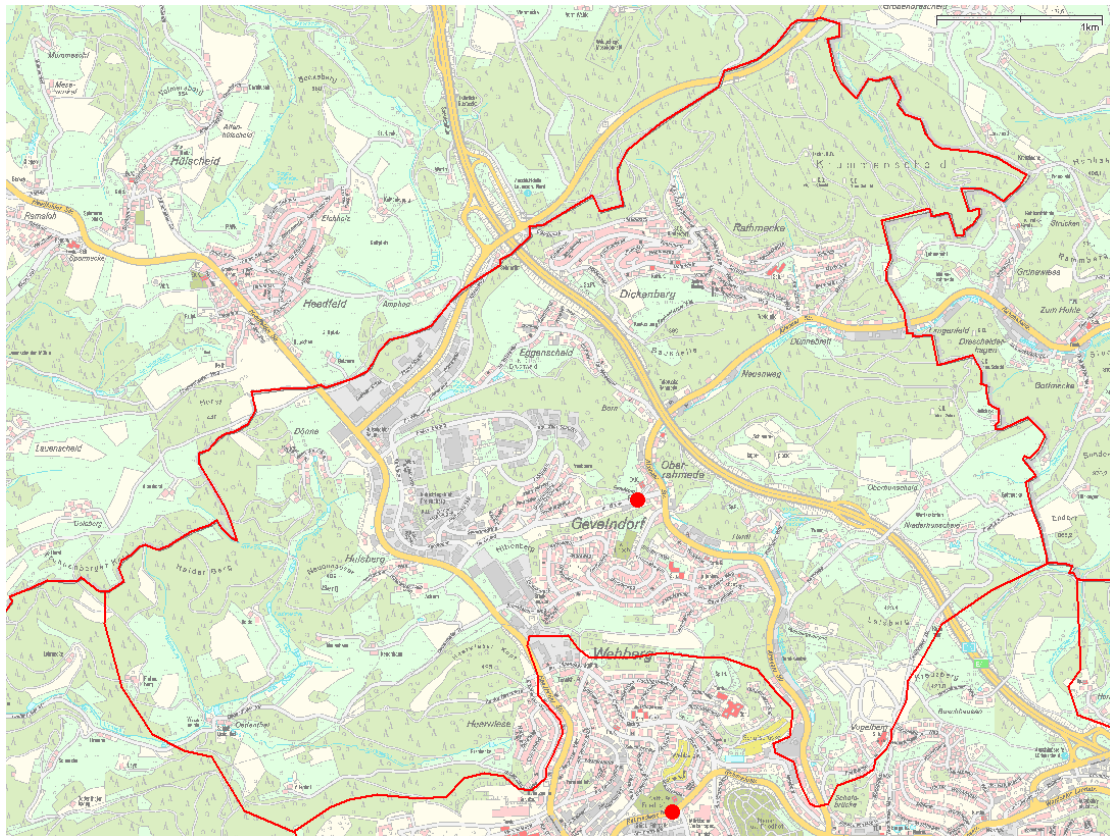
2,3 km
2,0 km
3,1 km
2,9 km

Höchster Punkt im Löschbezirk
Niedrigster Punkt im Löschbezirk
Höhe Gerätehaus

500 m Radarturm
265 m Altenaer Str. Stadtgr.
311 m

Anzahl BMA im Löschbezirk
davon sofortige Alarmierung

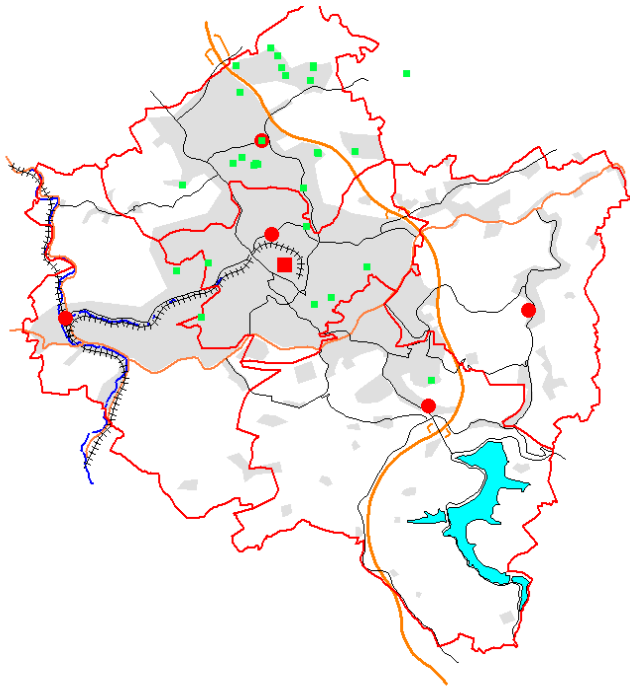
18
7



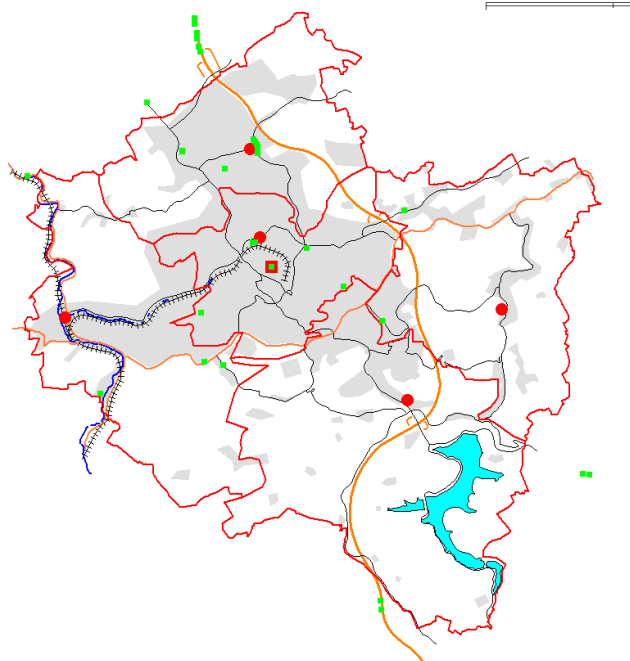
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Gerätehaus: Standort Im Grund 9

Wohnorte LZ 2

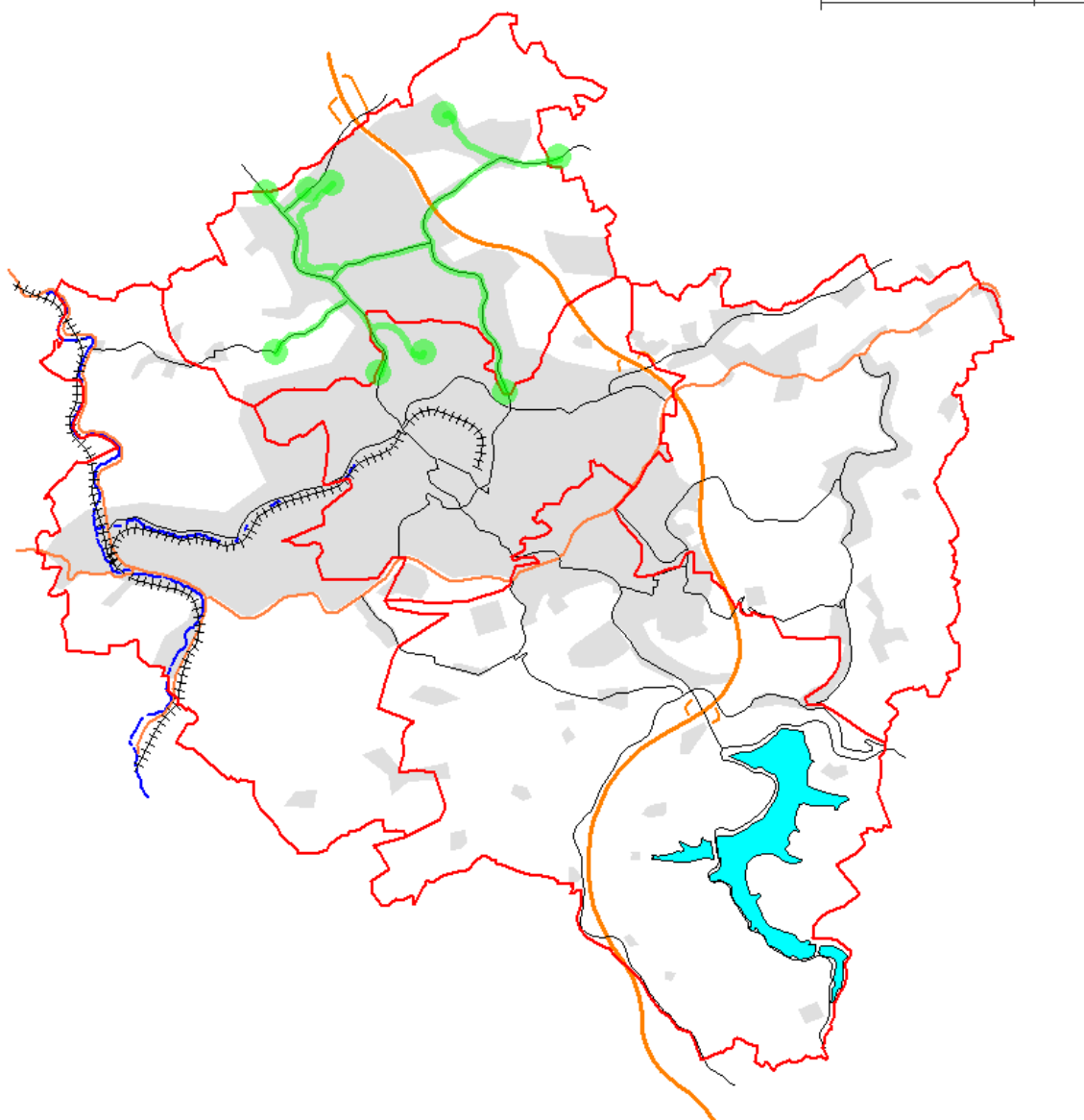


Arbeitsplätze LZ 2



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenschelds

Punkte die in der Hilfsfrist von Gerätehaus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



4.3 Löschzug III: - Brüninghausen

Löschbezirk

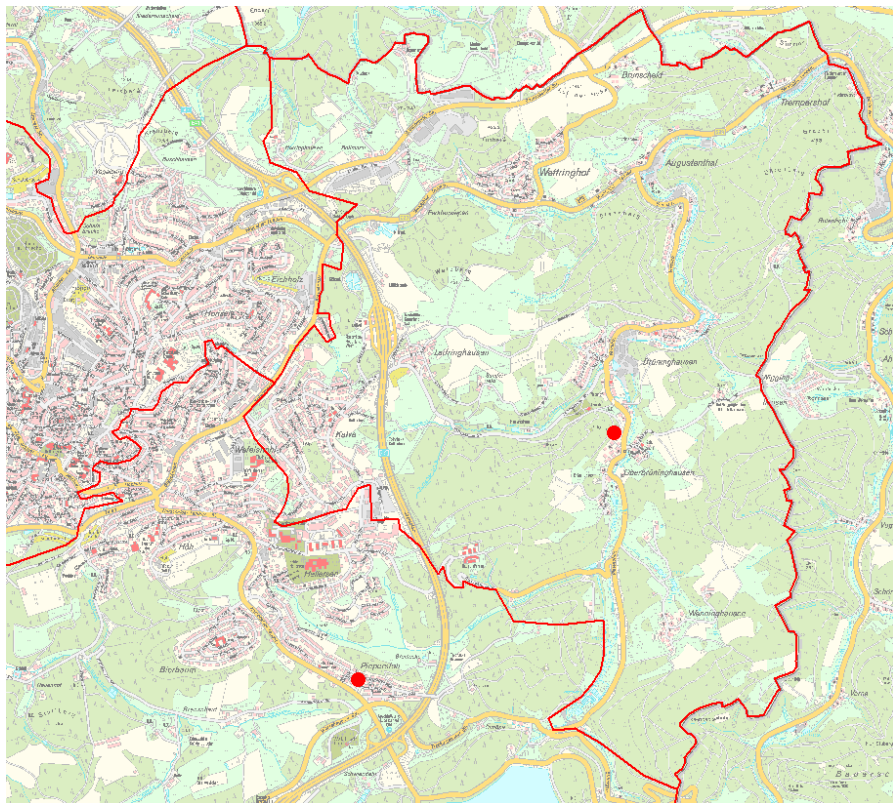
Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 18 km²
ca. 3,5 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung 1,3 km
Größte Entfernung in südliche Richtung 2,7 km
Größte Entfernung in westliche Richtung 2,8 km
Größte Entfernung in nördliche Richtung 3,2 km

Höchster Punkt im Löschbezirk 460 m Kalve
Niedrigster Punkt im Löschbezirk 264 m Trempershof
Höhe Gerätehaus 316 m

Anzahl BMA im Löschbezirk 13
Davon sofortige Alarmierung 13



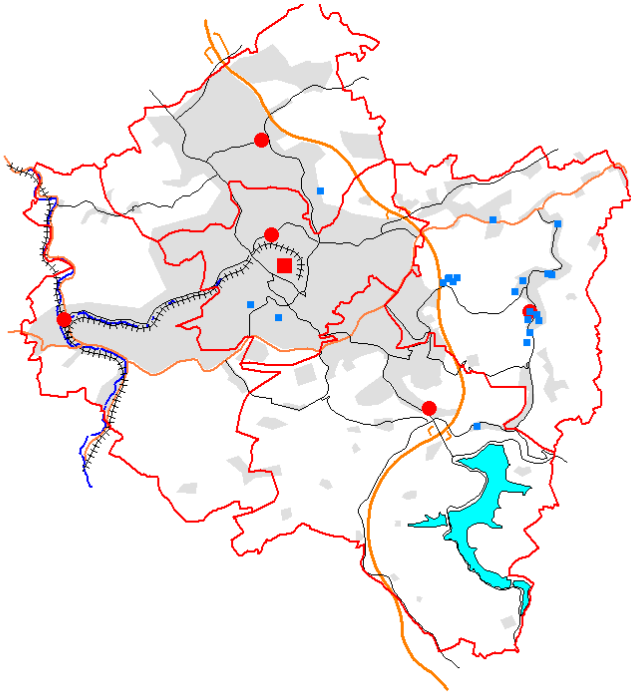
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Betreuung des AB-Umweltschutz in Zusammenarbeit mit LZ5 Homert

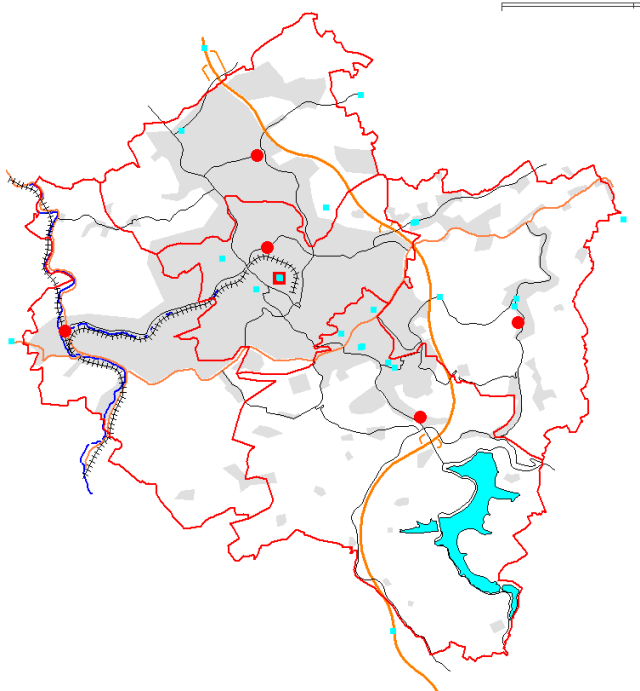
Einbindung in das Konzept „Warnen und Messen“ des MK für überörtliche Hilfe

Gerätehaus: Standort Platehofstraße 30

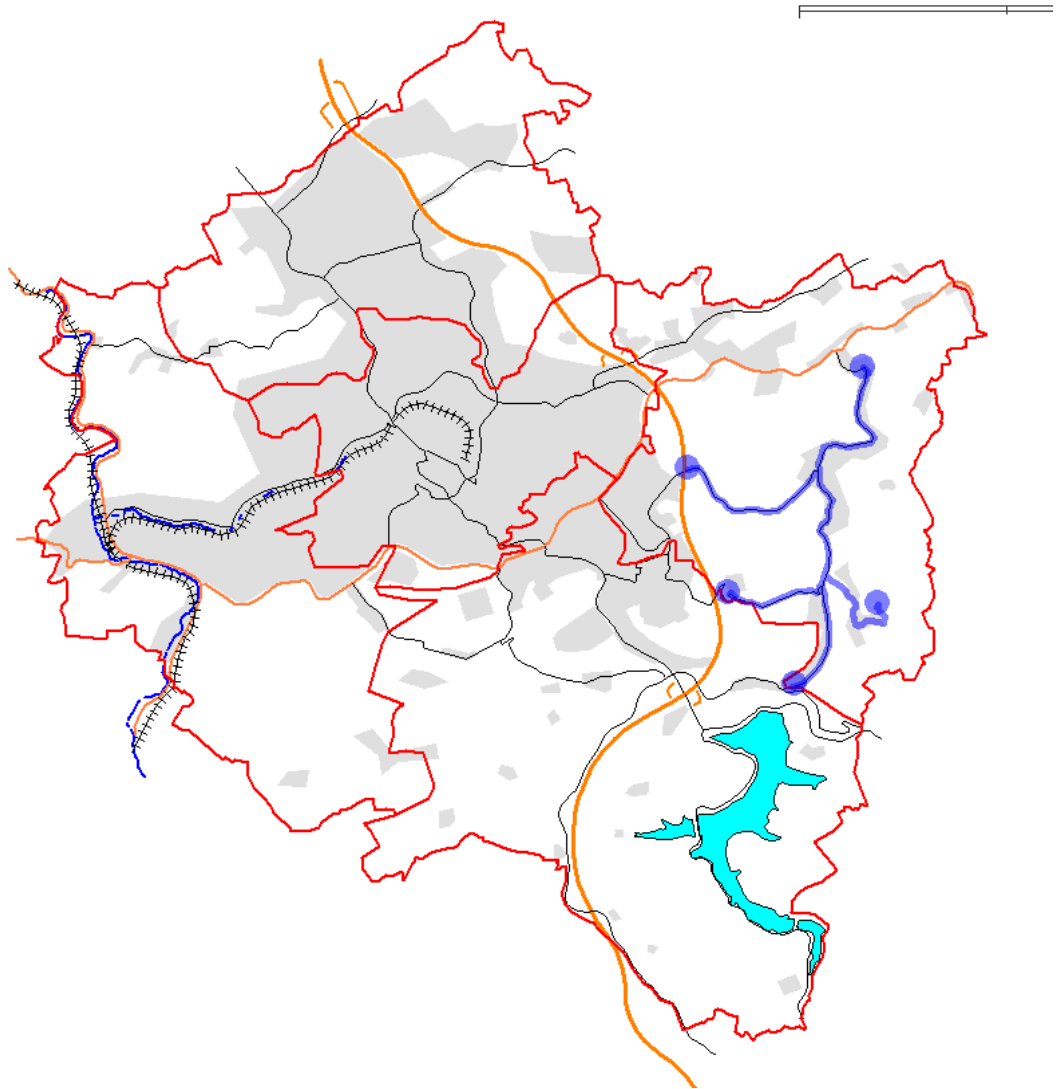
Wohnorte LZ 3



Arbeitsplätze LZ 3



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids
Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



4.4 Löschzug IV: - Brügge

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk

ca. 17 km²

Davon bebaut

ca. 5,1 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung

5,2 km

Größte Entfernung in südliche Richtung

3,0 km

Größte Entfernung in westliche Richtung

1,5 km

Größte Entfernung in nördliche Richtung

3,1 km

Höchster Punkt im Löschbezirk

427 m Lösenbach

Niedrigster Punkt im Löschbezirk

232 m Volmestr. Schalksmühle

Höhe Gerätehaus

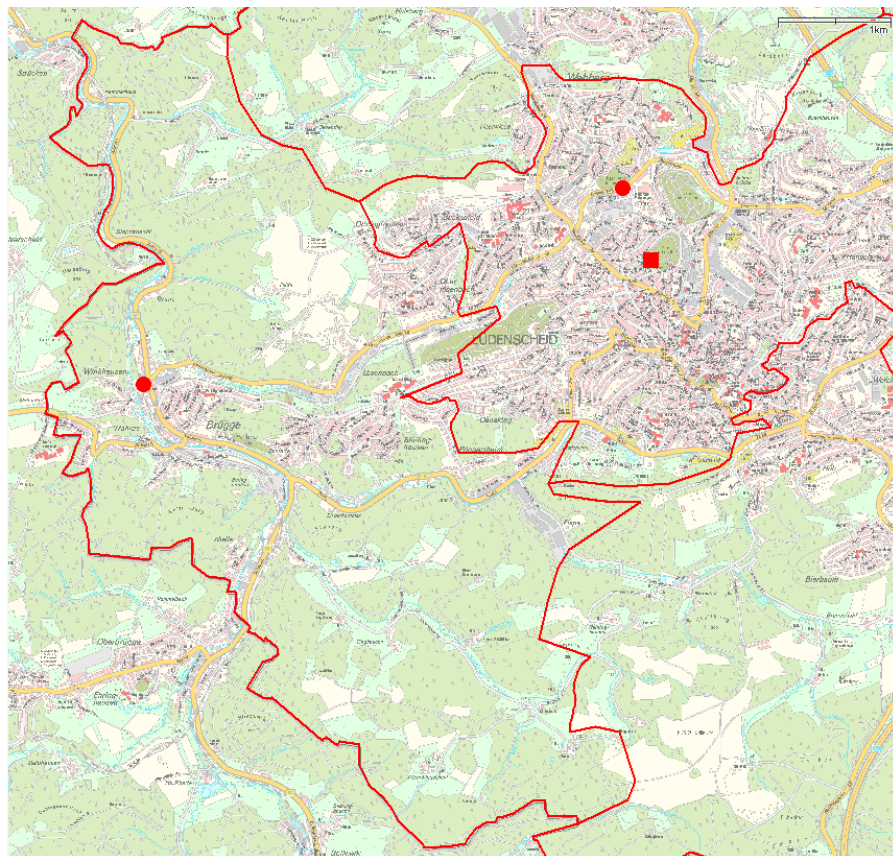
255 m

Anzahl BMA im Löschbezirk

5

Davon sofortige Alarmierung

5



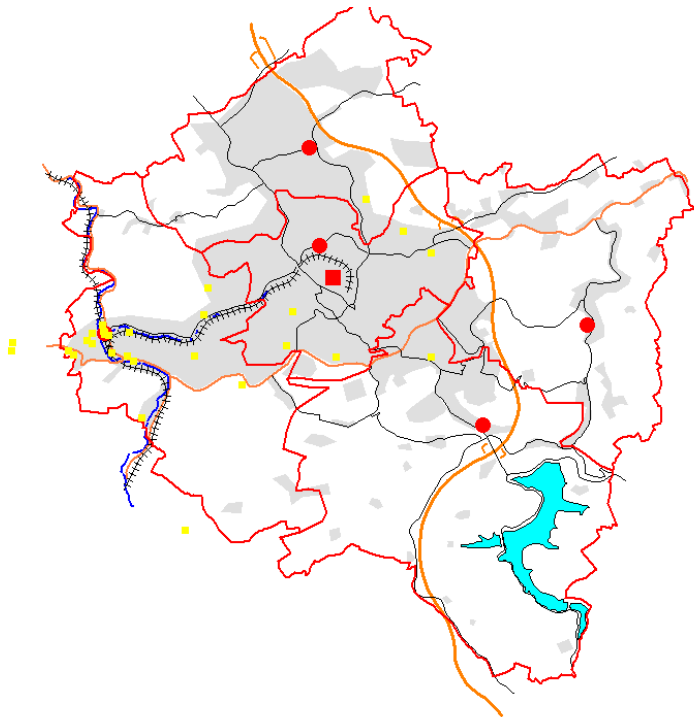
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Besetzung der zweiten Drehleiter

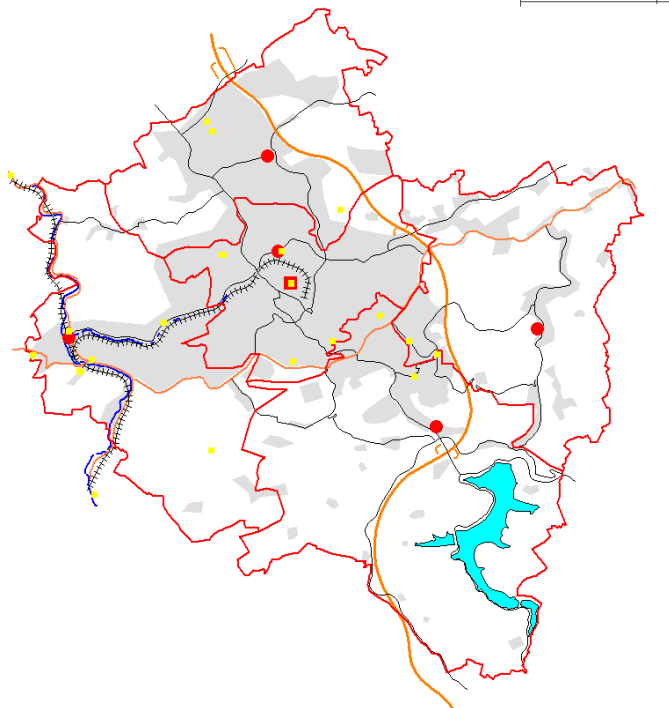
Betreuung des AB-Schlauch bei Einsätzen außerhalb des Löschbezirk

Gerätehaus: Standort Volmestraße 133

Wohnorte LZ 4

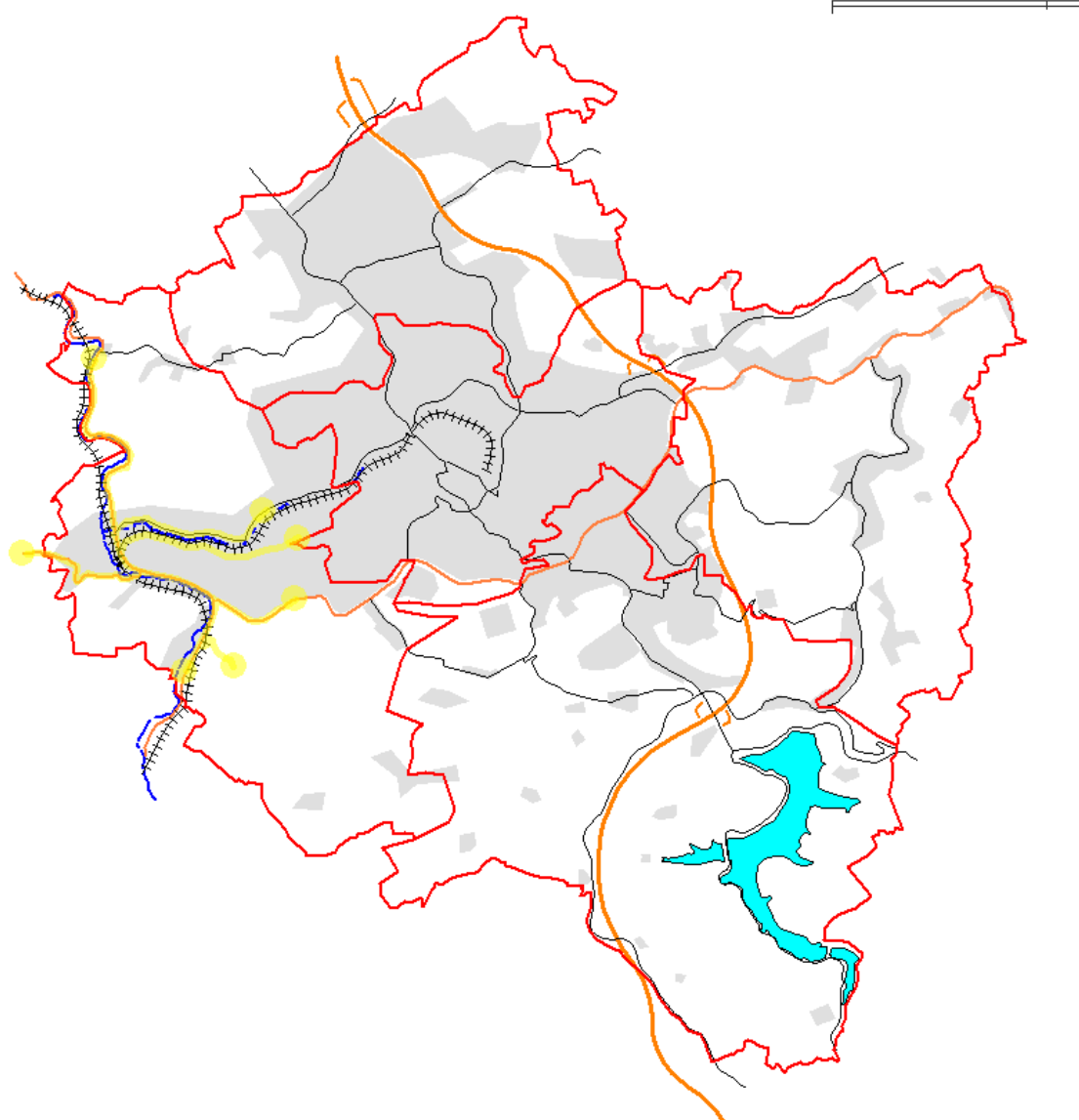


Arbeitsplätze LZ 4



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



4.5 Löschzug V: - Homert

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 26 km²
ca. 3,7 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung
Größte Entfernung in südliche Richtung
Größte Entfernung in westliche Richtung
Größte Entfernung in nördliche Richtung

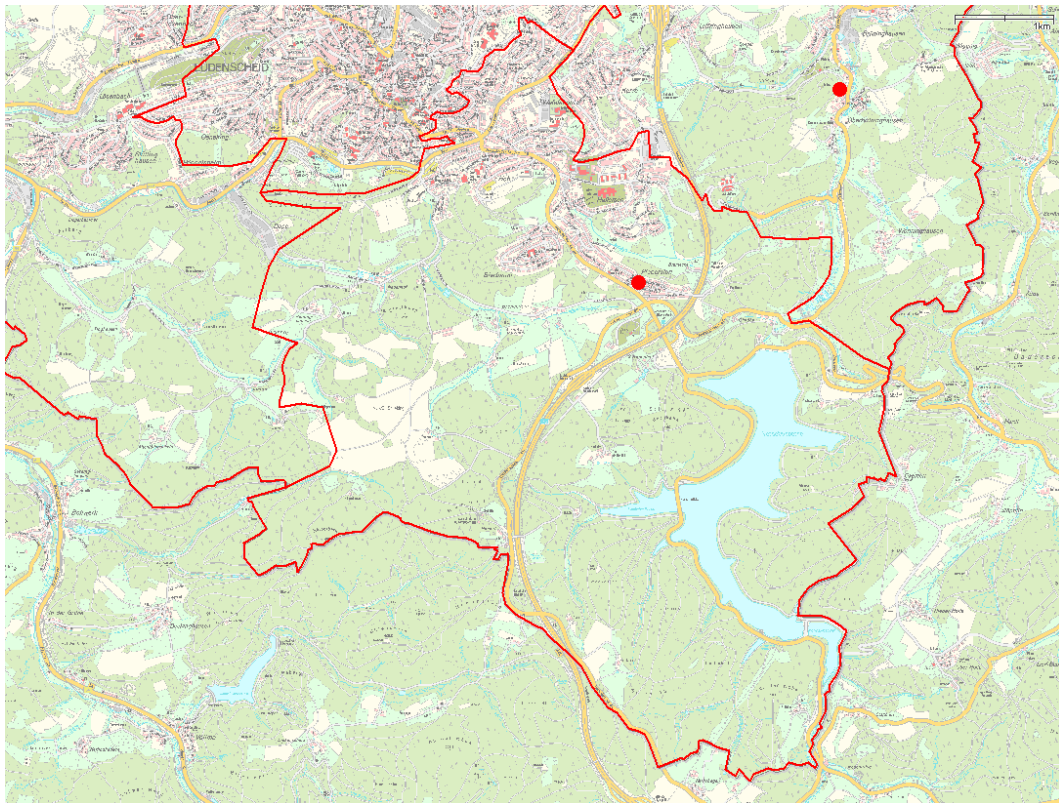
1,9 km
4,7 km
4,7 km
2,8 km

Höchster Punkt im Löschbezirk
Niedrigster Punkt im Löschbezirk
Höhe Gerätehaus

539 m Homert
314 m Hueck
430 m

Anzahl BMA im Löschbezirk
Davon sofortige Alarmierung

22
13

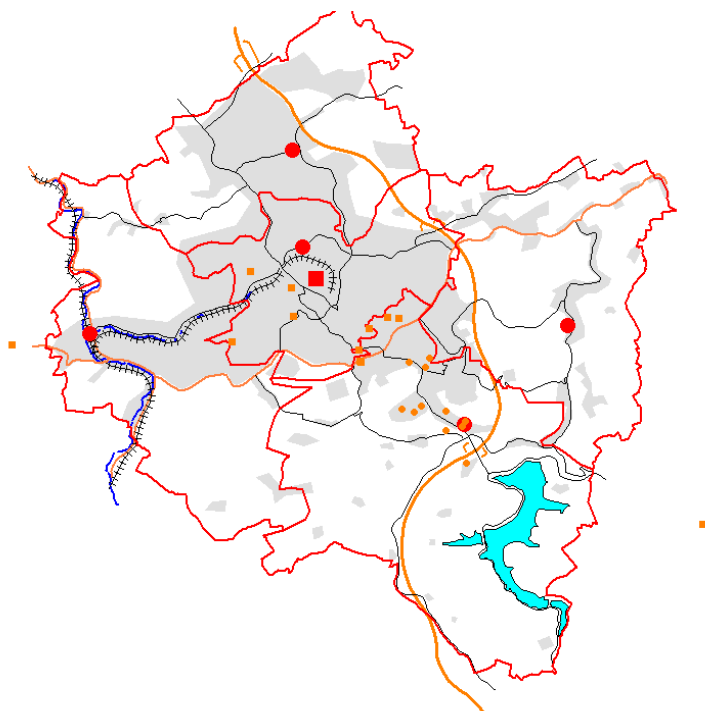


Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheld

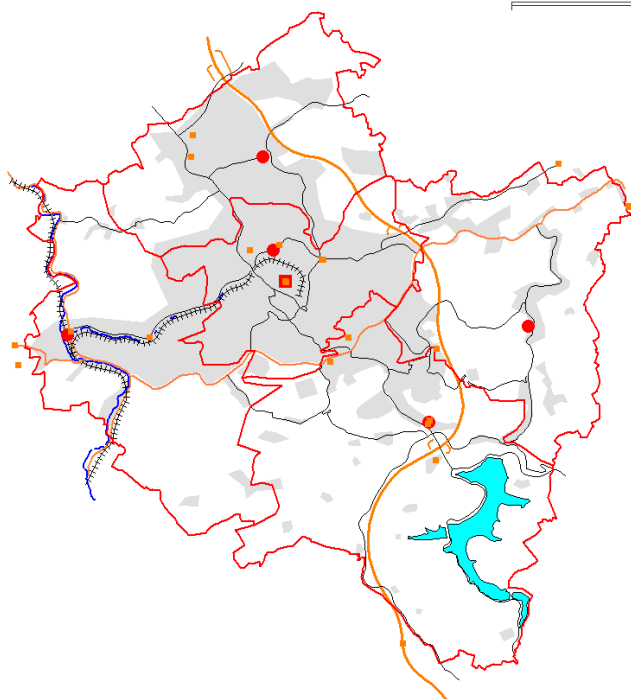
Betreuung des AB-Umweltschutz in Zusammenarbeit mit LZ3 Brüninghausen
Einbindung in das Konzept „Warnen und Messen“ des MK für überörtliche Hilfe

Gerätehaus: Standort In den Buchen 11

Wohnorte LZ 5

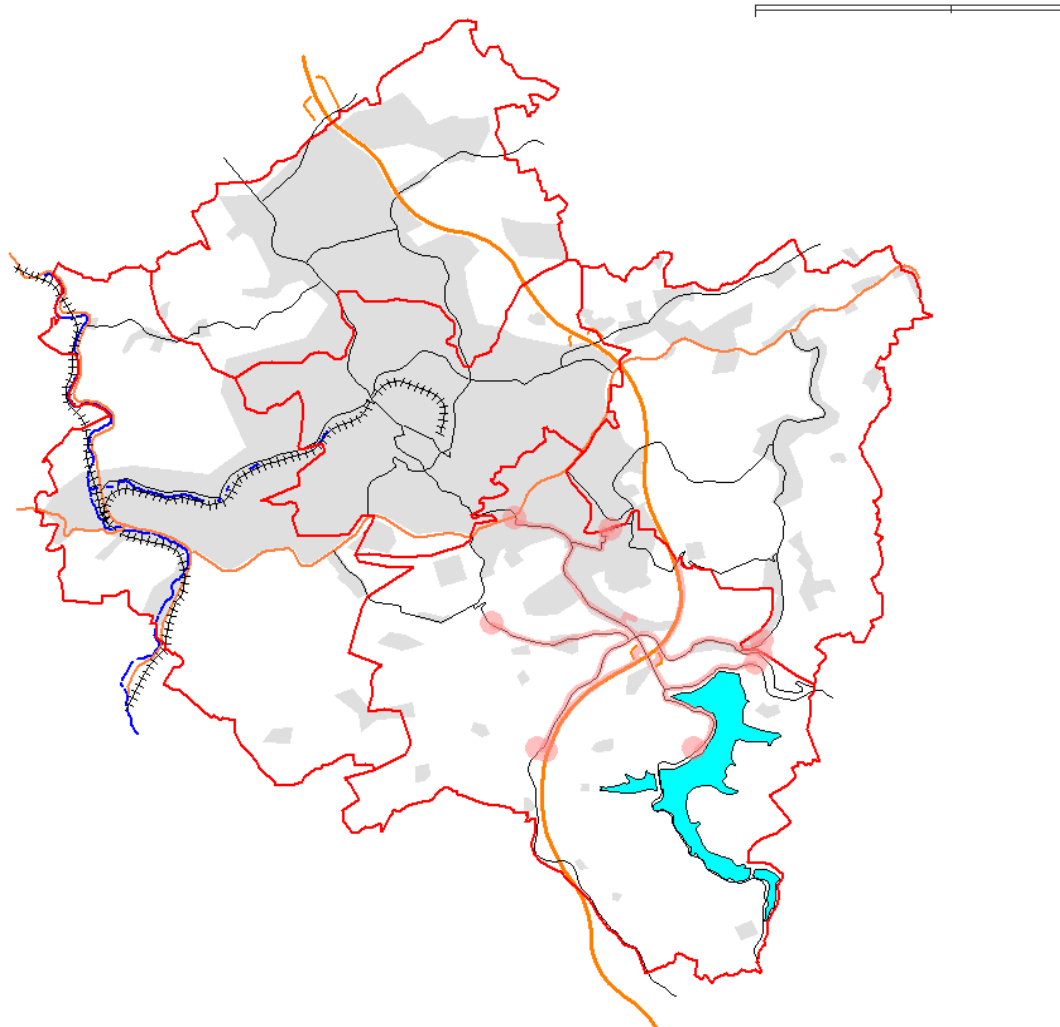


Arbeitsplätze LZ 5



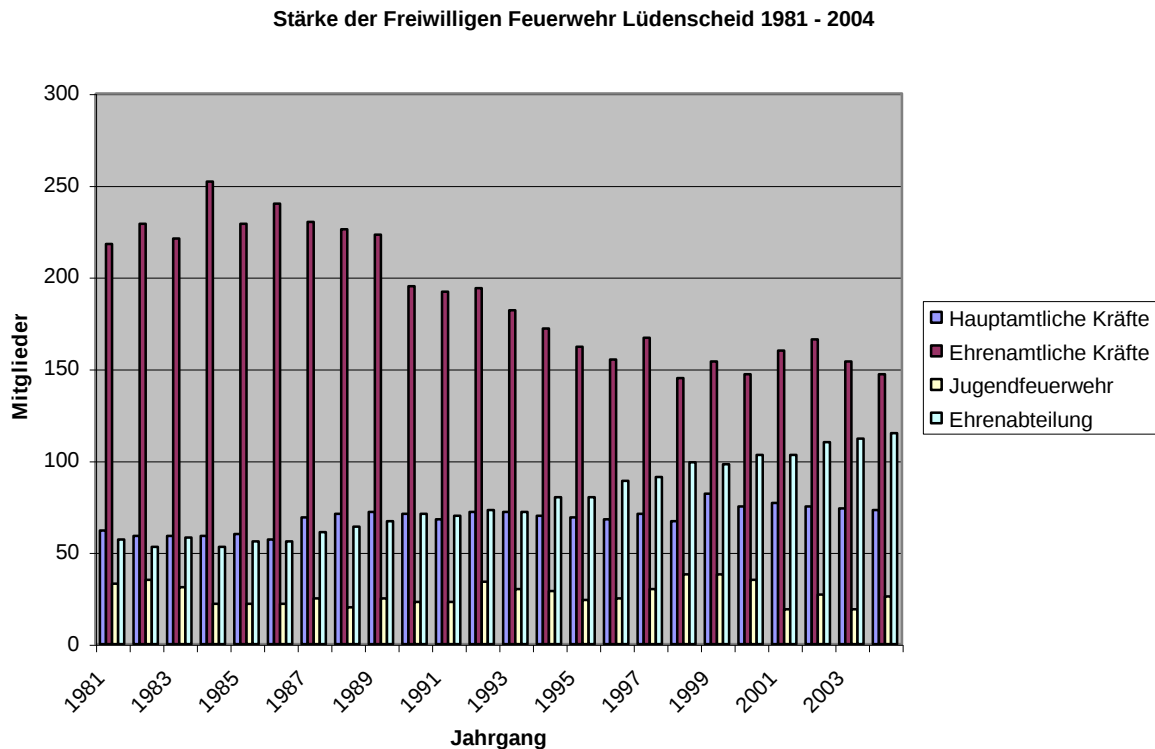
Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können.
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



4.6 Stärke der Freiwilligen Feuerwehr

Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist wie die anliegenden Grafik ausweist stark rückläufig. Diese Tendenz ist in den ländlichen Bezirken des Regierungsbezirks ebenfalls festzustellen, im Bundestrend ist ein Abgang von ca. 1 % pro Jahr zu attestieren.



Die Feuerwehr rekrutiert ihren Nachwuchs überwiegend aus den Reihen der Jugendfeuerwehr. Um die ganze Lüdenscheider Bevölkerung anzusprechen und auch die Personen mit Migrationshintergrund zu erfassen, wird im Rahmen des Projektes interkulturelle Kompetenz versucht, diesen Personenkreis verstärkt in die ehrenamtlichen Strukturen der Stadt Lüdenscheid einzubinden. Dabei soll die Feuerwehr Lüdenscheid ebenfalls einen Baustein zur besseren Integration dieser Personengruppen besetzen, indem sie bspw. verstärkt in Schulen für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wirbt.

5. Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition umfasst grundsätzlich **3 Qualitätsparameter**, nämlich die Frage

- **wie viel Funktionen können mit welchem Gerät ausrücken (Funktionsstärke)**
- **in welcher Zeit sollen diese Funktionen an der Einsatzstelle sein (Hilfsfrist)**

- **in wie viel % aller Fälle sollen die Kriterien Funktionenstärke und Hilfsfrist = Erreichungsgrad erfüllt sein ?**

Es handelt sich dabei um die Festlegung der Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr Lüdenscheid gewährleisten soll.

5.1 Funktionenstärke

Unter Funktionenstärke ist die Fragestellung zu verstehen, mit wie viel Personal die Feuerwehr an einer Einsatzstelle agieren muss, um wirkungsvoll ihren Aufgaben der Menschenrettung und Brandbekämpfung im Falle des sog. kritischen Wohnungsbrandes nachkommen zu können. Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) hat im September 1998 „Empfehlungen für Qualitätskriterien zur Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ aufgestellt, danach sind für die Ersteinsatzereinheit 10 Funktionen erforderlich. Diese Qualitätskriterien der AGBF werden gemäß der Kommentierung in Steegmann, Recht des Feuerschutzes § 22 Rz 2 d als allgemeine Regeln der Technik angesehen und somit antizipierten Sachverständigengutachten gleichgesetzt, die jedoch immer noch einer individuellen Bewertung bedürfen. Folgt man diesem, sind die Qualitätskriterien Funktionenstärke und Hilfsfrist fix, ersteres aus der fachlichen Schiene bedingt, letzteres aufgrund der medizinischen Notwendigkeit (vgl. Steegmann, Recht des Feuerschutzes, § 22 Rz. 2 i). Die Gemeinde habe danach lediglich über den Erreichungsgrad zu entscheiden. Durch Runderlass des Innenministers vom 16.5.2001 zum Erreichungsgrad hat das Ministerium hinsichtlich der AGBF-Qualitätskriterien ausgeführt, dass diese, „soweit mit bekannt ist, ...von keiner Seite in Frage gestellt werden. Gleichwohl möchte ich noch mal verdeutlichen, dass seitens des Landes ...die AGBF – Qualitätskriterien nicht als allgemeine Grundlage für Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden bestimmt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht für große kreisangehörige Städte eine ständig besetzte Wache mit $1/8 = 9$ hauptamtlichen Funktionen vor, der MK hat in einem Aufsichtsgespräch im Jahr 2000 die Auffassung vertreten, dass die Empfehlung der AGBF eine Richtschnur für das gemeindliche Handeln darstelle. Der MK hat sich insoweit der Bezirksregierung Arnsberg angeschlossen und verweist zusätzlich darauf, dass er aufgrund der in den Nachbarstädten nicht vorhandenen Drehleitern und des großen Autobahnabschnittes 10 Funktionen für mindestens geboten halte.

Der Bau- und Verkehrsausschuss fasste am 20.10.2000 folgenden

Beschluss:

Für die Erfüllung der Erstaufgaben bei Feuerwehreinsätzen sind 10 Funktionen in 8 Minuten Ausrücke- und Fahrzeit (Hilfsfrist) erforderlich; weitere 6 Funktionen sind in einer Hilfsfrist von 14 Minuten notwendig.

Die Verwaltung bekommt den Auftrag, für die erforderlichen 10 Funktionen Personal bereitzustellen und dabei genau anzugeben, welche Aufgaben in welcher Form wahrgenommen werden und ob dafür ggfs. neue Planstellen erforderlich sind.

In einer folgenden Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 14.02.01 sind die Funktionen dergestalt konkretisiert worden,

dass für die Erfüllung der Erstaufgaben bei Feuerwehreinsätzen 8 Funktionen zzgl. 2 Funktionen für den Löschzug RTW in acht Minuten bei verändertem Dienstzeitmodell des Tagesdienstes 13 weitere Planstellen für den Brandschutz erforderlich sind.

Die Besetzung dieser Planstellen für den Brandschutz kann durch Personal des Rettungsdienstes, das in den Außenstellen Halver und Herscheid eingesetzt ist, sichergestellt werden.....

Am 1. April 2003 wurde per Organisationsverfügung der Tagesdienst aufgelöst.

Resultierend aus dieser Organisationsverfügung stellt sich die Ist-Situation wie folgt dar:

IST:

Tagesabhängiger Bedarf bei einem Personalausfallfaktor von 4,43

Rettungsdienst: 32,09 FM unter der Prämisse der Kündigung des DRK Vertrages

Brandschutz: 40,91 FM

davon 5 eingeschränkt dienstfähige Beamte im Tagesdienst + 7 FM g. D im Mischdienst als Einsatzleiter

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses konnten damit folgende Funktionen besetzt werden:

1 Funktion

*Führungsaufgaben beim Ersteinsatz
(GF: Erkundung der Lage, Leitung und Koordinierung der Kräfte, Rückmeldungen, Nachforderungen, Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter)*

1 Funktion

*Maschinist des Löschfahrzeuges
(Fahrer, Bedienung der Aggregate und Feuerlöschkreiselpumpe, Herausgabe von Geräten und tragbaren Leitern, Unterstützung der Trupps, Atemschutzüberwachung in der Ersteinsatzphase)*

2 Funktionen

*Angriffstrupp
(Menschenrettung über den verqualmten Treppenraum; d. h. Tragen von Atemschutzgeräten, Vornahme des 1. C-Rohres)*

2 Funktionen

Rettungstrupp aus Rettungsdienst + Wassertrupp

(Unterstützung des 1. Trupps, Verlegen von Schlauchleitungen, Ausrüsten als gesetzlich vorgeschriebener Rettungstrupp für den 1. Angriffstrupp, ggfs. Vornahme einer tragbaren Leiter)

2 Funktionen

Drehleiterbesatzung

(Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter oder Unterstützung bei der Vornahme einer tragbaren Leiter).

1 Funktion g.D.

Führungsaufgaben/Einsatzführungsdienst

Leitung und Koordination der weiteren Kräfte der FF, Zusammenarbeit mit d. Gruppenführern, Polizei, Ordnungsamt
Einleitung von Räumungsmaßnahmen, Einrichtung und Betreuung eines Einsatzabschnittes: RettD, , u.a.)

5.2 Hilfsfrist

Die Definition von kritischen Einsatzsituationen und die Festlegung der erforderlichen Funktionen erfolgt in Abhängigkeit von der Hilfsfrist. Diese ist für die Standortplanung der taktischen Einheiten erforderlich.

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit an der Einsatzstelle.

Die Hilfsfrist setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Meldezeit
- Alarmierungszeit
- Ausrückezeit
- Anmarschzeit
- Erkundungszeit
- Entwicklungszeit

Die Feuerwehr hat nur einen Einfluss auf die Zeit zwischen der Meldung eines Schadensereignisses und dem Beginn der Erstmaßnahmen, die sind also:

- Dispositionszeit
- Ausrückezeit

- Anfahrtzeit (Anmarschzeit)

Die ORBIT-Studie (siehe Anlage 5) des Entwicklungszentrums Weissach der Porsche AG (1981) konnte anhand von Sektionsprotokollen bei Brandtoten einen Zusammenhang zwischen der Kohlenstoff-Monoxid-Konzentration über die Zeit aufzeigen. In 90 % der Fälle war der Tod eine Folge der CO-Vergiftung und nur in 10 % der Fälle eine Folge der Brandeinwirkungen. Die Erträglichkeitsgrenze wird 13 Minuten nach Brandausbruch und die Reanimationsgrenze 17 Minuten nach Brandausbruch überschritten. Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem Flash-Over (Rauchgasdurchzündung) liegen, der in geschlossenen Räumen bei einer unvollständigen Verbrennung durch Sauerstoffmangel nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann. Die Erträglichkeitsgrenze ist der Zeitpunkt, an dem gesundheitliche Schäden eintreten und das Bewusstsein eingeschränkt wird bzw. Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod eintritt. Bis zur Erträglichkeitsgrenze werden Rauchgasinhalationen als gesundheitlich belastend empfunden; d. h. Hustenanfälle und Augenreizungen, Luftnot. Die Reanimationsgrenze ist der Zeitpunkt an dem eine Wiederbelebung keinen Erfolg mehr hat. Im Bereich zwischen Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze sind medizinische Maßnahmen und eine Reanimation erfolgreich; gesundheitliche Schäden können aber dauerhaft bleiben. Im Zusammenhang mit der CO-Verträglichkeitskurve und unter Abzug der Melde-, Alarmierungs- und Ausrückezeit von allgemein 5 Minuten, verbleibt eine Hilfsfrist (= Fahrzeit) für die ersten Kräfte von 8 Minuten und für die unterstützenden Kräfte von 13 Minuten.

Das Ergebnis der Bedarfsanalyse ist sehr stark von den erreichbaren Fahrgeschwindigkeiten abhängig. Hier ist die mittlere Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen, das heißt 35 km/h. Zeiten der Rushhour, Baustellen, winterbedingte Witterungsverhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Fazit: Dies bedeutet, dass binnen 8 Minuten die ersten 10 Funktionen und binnen weiterer 5 Minuten weitere 6 Funktionen am Ereignisort eintreffen müssen.

5.3 Erreichungsgrad

Unter Erreichungsgrad versteht man den prozentualen Anteil der Einsätze, in denen die Ziele „Hilfsfrist“ und „Funktionenstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist abhängig von der Parallelität der Einsätze, die die Feuer- und Rettungswache binden, der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes, der Optimierung des Personaleinsatzes sowie den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen. Die Festlegung des Erreichungsgrades ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung über die gewollte Qualität der Feuerwehr. Optimal wäre natürlich ein Erreichungsgrad von 100 %, der aber unrealistisch ist. Die Leistungsfähigkeit ist aber gemäß den Qualitätskriterien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren aber auch nicht gegeben, wenn bei einem kritischen Wohnungsbrand in drei Fällen das Schutzziel erreicht wird, in jedem vierten Fall aber nicht. Der zulässige Mindestwert beträgt demnach >75 %.

Unter der Prämisse Menschenleben zu retten und zu schützen sowie bedeutende Sachwerte zu erhalten, ist aufgrund des Charakters der Stadt Lüdenscheid eine Konzentration der Bedarfsplanung auf die bevölkerten Gebiete des Stadt vorrangig.

5.3 Erfüllung der Schutzziele

5.3.1 Hauptamtliche Kräfte

Das Schutzziel 1, nämlich 10 Funktionen in 8 Minuten am Einsatzort vorzuhalten, kann nur durch die hauptamtliche Wache alleine realisiert werden. Eine Einteilung der Funktionen stellte sich folgendermaßen dar:

1 Funktion	<i>Führungsaufgaben beim Ersteinsatz</i> (Erkundung der Lage, Leitung und Koordination der Kräfte, Rückmeldungen, Nachforderungen, Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter)
1 Funktion	<i>Maschinist des Löschfahrzeuges</i> (Fahrer, Bedienung der Aggregate und Feuerlöschkreiselpumpe, Herausgabe von Geräten und tragbaren Leitern, Unterstützung der Trupps, Atemschutzüberwachung in der Ersteinsatzphase)
2 Funktionen	<i>Angriffstrupp</i> (Menschenrettung über den verqualmten Treppenraum; d. Tragen von Atemschutzgeräten, Vornahme des 1. C-Rohres)
2 Funktionen	<i>Wassertrupp</i> (Unterstützung des 1. Trupps, Verlegen von Schlauchleitungen, Ausrüsten als gesetzlich vorgeschriebener Rettungstrupp für den 1. Angriffstrupp, ggfs. Vornahme einer tragbaren Leiter)
3 Funktionen	<i>Drehleiterbesatzung</i> 1 Funktion Hauptsteuerstand, 2 Funktionen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter.
1 Funktion (g. D.)	Führungsaufgaben/Einsatzführungsdienst Leitung und Koordination der weiteren Kräfte der FF, Zusammenarbeit mit d. Gruppenführern, Polizei, Ordnungsamt

Die Verfügbarkeit der hauptamtlichen Kräfte lässt sich anhand der zur Verfügung stehenden Planstellen sowie der zu erfüllenden Aufgaben darstellen.

Unter der Prämisse, dass keine neuen Planstellen geschaffen werden dürfen, bleibt nur die Abgabe von Aufgaben, um das Schutzziel Funktionenstärke zu erfüllen.

5.3.2 Ehrenamtliche Kräfte

Zur Erfüllung des Schutzzieles 2, nämlich weitere 6 FM in weiteren 5 Minuten ist die Frage zu beantworten, welche Funktionen durch ehrenamtliche Kräfte besetzt werden können. Wie bereits dargestellt, ist die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte in den letzten Jahren rückläufig. Das Kommando der Feuerwehr hat die grundsätzliche Aussage getroffen, dass die Besetzung einer Staffel (1:5) tagsüber möglich ist.

Die Gesamtzahl von 139 FM (nach Beendigung des Lehrgangs: Truppmann 2006 wird sich die Gesamtzahl auf 145-146 erhöhen) lässt jedoch keine Aussage zur tatsächlichen Verfügbarkeit im Falle einer Alarmierung und zu Ihrer Verwendbarkeit zu.

Löschzug	Einsatzkräfte gesamt	Nacht er- reichbar <3 min	Nacht er- reichbar <6 min	Tag er- reichbar <3 min	Tag er- reichbar <6 min	Tag er- reichbar <10 min	Tag er- reichbar <17 min	Tag nicht abkömmlich
LZ 1	34	20	11	3	6	5	2	16
LZ 2	30	14	10	7	5	3	1	14
LZ 3	22	15	4	2	3	4	1	7
LZ 4	28	13	6	2	3	2	2	21
LZ 5	25	13	6	2	3	2	1	13

Die Verfügbarkeit ist insbesondere tagsüber von der Lage und der Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sowie grundsätzlich von Urlaubszeiten, Krankheiten, Lehrgängen etc. abhängig. Dabei ist vermerkt der Unmut der Arbeitgeber festzustellen, dass die ehrenamtlichen Kräfte – aufgrund einer unterbesetzten Hauptwache - immer wieder bei Brandmeldeanlagen mitalarmiert werden und es zu starken Ausfallzeiten im Betrieb kommt. Des Weiteren sinkt zunehmend die Motivation und Bereitschaft der ehrenamtlichen FM ihren Arbeitsplatz zu verlassen, wenn sich dieses als eine Dauerbelastung darstellt und bzgl. der Brandmeldeanlagen ständig Fehlalarmierungen zu verzeichnen sind.

Des Weiteren hängt die Verwendbarkeit neben der Frage der Atemschutztauglichkeit auch von der Aus- und Fortbildung der einzelnen Feuerwehrmänner und -frauen ab.

Die Einsatzbelastung der ehrenamtlichen Kräfte durch die Brandmeldeanlagen ist sehr hoch.

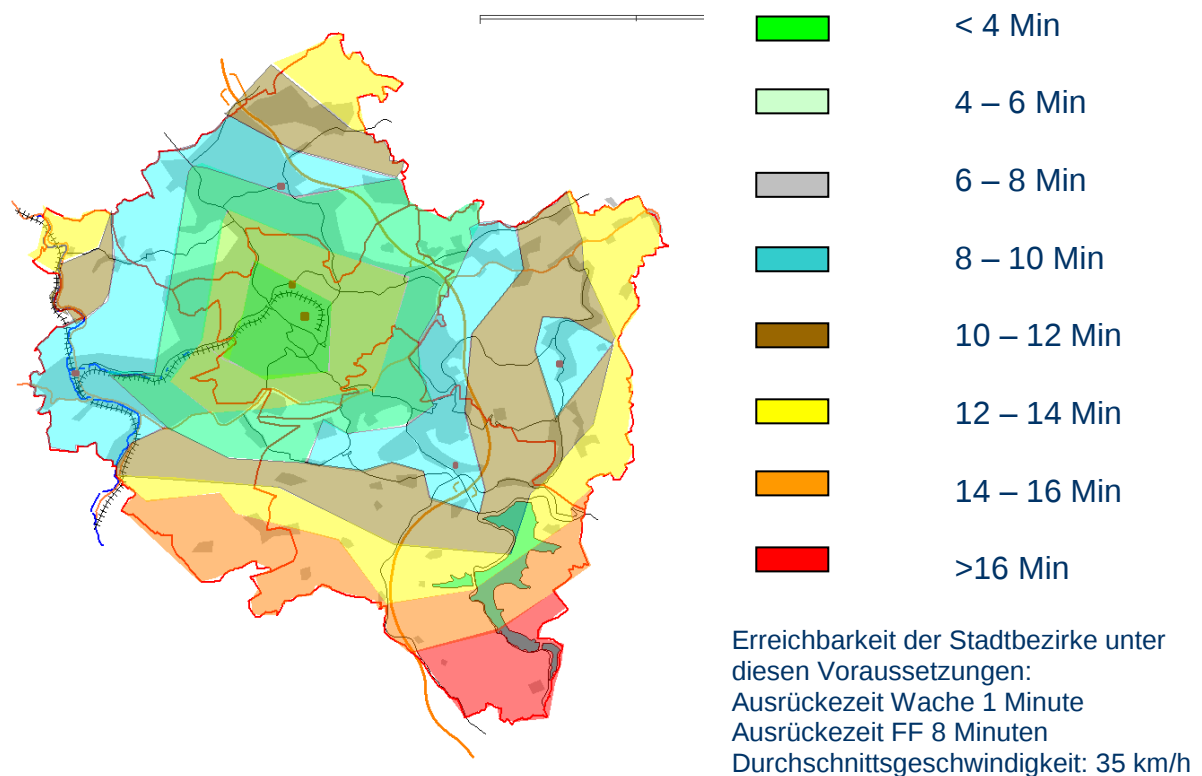
Im Jahre 2004 waren bei 105 Brandmeldeanlagen 176 Auslösungen zu registrieren, von denen ca. 80 % Fehlalarmierungen waren, bis Oktober 2005 sind bei 152 Auslö-

sungen nahezu 85 % Fehlalarmierungen zu verzeichnen. Von den nahezu 85 % Fehlalarmierungen belasten 2/3 die ehrenamtlichen Kräfte überflüssigerweise, weil die Alarmierung nur deshalb erfolgt, weil die Hauptwache gemäß der Alarm –und Ausrückeordnung nicht mit 10 Funktionen anfahren kann.

Es zeigt sich, dass die Mehrzahl der Einsätze nur im Zusammenwirken zwischen ehren- und hauptamtlichen Kräften zu bewältigen sind. Ebenso wird auch deutlich, dass die hauptamtlichen Kräfte fast ausschließlich alle Kleinbrände (Mülltonnenbrand, PKW-Brand, Ölspur, Türöffnungen etc.) eigenständig durchführen. Siehe: Anlage Einsatzverteilung auf die Einsatztypen 2000 bis 2005.

Die Ausrückezeiten sind seit Jahren nahezu unverändert. Die nach wie vor langen Ausrückezeiten sind durch das Statistikprogramm „Stress“ des Märkischen Kreises nochmals bestätigt worden. Sie liegen im Bereich von 8 – 10 Minuten und decken sich auch mit der Aussage des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr, dass nur die Einhaltung der zweiten Hilfsfrist sichergestellt werden kann.

Diese zweite Hilfsfrist von 13 Minuten kann – wie die Grafik zeigt - nur im eigenen unmittelbaren Ausrückbereich des Feuerwehrgerätehauses erreicht werden.



Diese Karte weist aus, welche Gebiete die Feuerwehr Lüdenscheid in 8 Minuten = Schutzziel 1 und welche Gebiete in 13 Minuten = Schutzziel 2 erreicht werden. Die Erreichung der Hilfsfrist liegt beim Schutzziel 1 und 2 bei **85 %**, d. h. es werden die in der Karte dargestellten Einsatzorte in 85 % aller Fälle in der vorgegebenen Zeit von 8 Minuten bzw. 13 Minuten erreicht.

Tatsächlich ist es so, dass zur Zeit die Hilfsfrist in 85 % aller Fälle eingehalten werden kann, die Funktionenstärke (8 blaue und ggfs. 2 rote Funktionen) im ausgewerteten Zeitraum jedoch nur in 80 % aller Fälle.

Synergieeffekte

Das Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen schreibt sehr detailliert vor, welche Qualifikation zur Besetzung der Krankentransport- und Rettungswagen sowie des Notarzteinsatzfahrzeugs erforderlich ist (Rettungshelfer, -sanitäter, -assistenten).

Darüber hinaus besteht für jeden Mitarbeiter im Rettungsdienst die Pflicht, jährlich an einer mindestens 30-stündigen Fortbildung teilzunehmen. Der Begriff Rettungsdienst umfasst im Sinne des Gesetzes die Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung und den Krankentransport. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr (Vgl. § 6 RettG).

Das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz schreibt im § 17 vor, dass die Feuerwehren nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes im Rettungsdienst mitzuwirken haben. Damit wird eine enge Verknüpfung zwischen den Komponenten Rettungsdienst und Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr erreicht.

Es stellt sich hierbei die Frage, welche Vorteile diese enge Verknüpfung mit sich bringt. Der Begriff Synergieeffekt besagt, dass sich durch den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit zweier Aufgabenbereiche, Unternehmen, Ämter etc. positive Wirkungen (= Vorteile) erzielen lassen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diese enge Verknüpfung in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführt, um durch den Zusammenschluss zweier Systeme der Gefahrenabwehr positive Wirkungen, also Vorteile, erzielen zu können. Beide Systeme der Gefahrenabwehr sind eng miteinander verzahnt. Dies zeigt sich auch insbesondere in der Schutzzieldefinition, da bei jedem Standardereignis der Feuerwehr immer auch der Rettungsdienst integriert ist, wobei das Personal des Rettungsdienstes für die Funktionsstärkenfestlegung unberücksichtigt bleiben muss, da es keine zwei Aufgaben gleichzeitig erfüllen kann. Der Rettungsdienst ist somit immer eine Ergänzung.

Die planerische Vorhaltung an Personal und Technik wird im Rettungsdienst durch den Rettungsdienstbedarfsplan und bei der Feuerwehr über den Brandschutzbedarfsplan jeweils getrennt voneinander behandelt und festgelegt. In bestimmten Einsatzsituationen werden beide Organisationseinheiten gemeinsam und jede für ihren Bereich tätig. Synergieeffekte sind somit in der Einsatzsituation nur bedingt bzw. eingeschränkt vorhanden und beruhen fast ausschließlich auf der multifunktionalen Ausbildung und Verwendung von Feuerwehrbeamten.

Die enge Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst beginnt bereits bei der Ausbildung der Brandmeisteranwärter. Im Rahmen der 18-monatigen Grundausbildung ist die Ausbildung zum Rettungssanitäter Pflicht (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – VAPmD Feu). Bei der Feuerwehr Lüdenscheid werden alle Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Rettungsassistenten ausgebildet. Die Qualifikation zum Rettungsassis-

tenten ist Voraussetzung, um als Fahrzeugführer RTW oder Fahrer NEF eingesetzt werden zu können. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist heute ein eigenständiger Lehrberuf; alle Feuerwehrbeamten haben somit zwei Berufsausbildungen absolviert. Damit ist eine multifunktionale Verwendung und die Erzielung von Synergieeffekten erst möglich.

Die multifunktionale Ausbildung und Verwendung hat sich in der Vergangenheit immer wieder bewährt. Im Einsatz ist damit immer wieder eine gegenseitige Unterstützung möglich, da jeder über den Ablauf der Hilfsmaßnahmen des anderen detaillierte Kenntnisse hat.

6. Fazit und Ausblick

Es wurde dargestellt, dass die Hilfsfrist von 8 Minuten fast ausschließlich nur durch die hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache erreicht werden kann.

Die Funktionsstärke ist dabei auf 10 Funktionen festzulegen.

Die 2. Hilfsfrist von 13 Minuten ist für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Regelfall erreichbar.

Der Erreichungsgrad beträgt 80 %.

Die derzeitige Anzahl von derzeit 139 ehrenamtlichen Kräften der Feuerwehr Lüdenscheid ist als weit unterdurchschnittlicher Wert anzusehen (gemessen an der FF-Personalstärke in vergleichbaren Städten). Es muss weiterhin versucht werden, durch geeignete Maßnahmen die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte zu steigern.

Die begonnene Qualifizierung der Wachabteilungsleiter zum Einsatzführungsdienst wird angestrebt.

Das angehängte Fahrzeugkonzept wird beschlossen und stellt die Fahrzeugplanung der Feuerwehr Lüdenscheid für die nächsten 6 Jahre dar; bei der Beschaffung wird versucht, interkommunal zusammenzuarbeiten, um möglichst günstige Angebote zu erzielen.

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 96).**

Kreise, kreisfreie Städte:

- Leitung und Koordinierung von Großschadensfällen
- Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen

Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall (§ 11 Abs. 1 ZSG)

§ 2 Einsatz der Feuerwehren auf BAB, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken

§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

§ 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften

§ 6 Brandschau

§ 7 Brandsicherheitswachen

§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

§ 9 Berufsfeuerwehren

§ 10 Freiwillige Feuerwehren

§ 11 Pflichtfeuerwehren

§ 12 Leiter der Feuerwehr

§ 17 Einsatz im Rettungsdienst

§ 21 Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle

- für den Feuerschutz und den Rettungsdienst
- Ausstattung zur Bewältigung von Großschadensereignissen
- Aufschaltung des Notrufs auf eine ständig besetzte Feuerwache von mittleren und großen kreisangehörigen Städten

§ 22

- Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen
- Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse und besonders gefährlich Objekte
- Erstellung von Plänen für den Einsatz der Feuerwehren (AAO, Einsatzpläne nach DIN usw.)
- Bestellung von Einsatzleitern
- Einrichtung einer Leistungs- und Koordinierungsgruppe

§ 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

§ 24 a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso 2-Richtlinie)

§ 25 Überörtliche Hilfe

§ 31 Auskunftsstelle

- **Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992**

§ 4 Gesundheitliche und fachliche Eignung des Personals

- Krankentransport mindestens ein Rettungssanitäter und ein Rettungshelfer
- Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter

§ 5 Das in Notfallrettung und Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30 - stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen

§ 6

- Kreise und kreisfreie Städte sind als Träger für die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zuständig.
- Aufgaben der großen und mittleren kreisangehörigen Städte als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben
- Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

§ 7

- Träger errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuererschütz- und Katastrophenschutzaufgaben (Großschadensereignisse) zusammenzufassen ist und sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 festgelegte Zahl von Rettungswachen
- Vorkehrungen für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Bestellung Leitender Notärzte).

§ 8

- Aufgaben und fachliche Besetzung der Leitstelle (Qualifikation Rettungsassistent)

§ 9

- Aufgaben und Ausstattung der Rettungswachen

§ 12

- Kreise und kreisfreie Städte haben Bedarfspläne aufzustellen.
- In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.

- **Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) als Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)**

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11

§ 2 Auftragsverwaltung

§ 5 Selbstschutz

- Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.

§ 6 Warnung der Bevölkerung

§ 11

Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12

Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz usw..

§ 14

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

- **Bauordnung Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005**

§ 54 Sonderbauten

- Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.
- Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
- Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für Hochhäuser und bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe.

§ 72 Behandlung des Bauantrages

- **Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW) RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.200 - II A 3 – 100/85 (MBI. NRW, Nr. 71 vom 23. September 2000)**

54 Sonderbauten

54.33 Beteiligung der Brandschutzdienststellen

72 Behandlung des Bauantrages

72.622 Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes :

... die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen

• **Sonderbauverordnungen**

- Verkaufsstättenverordnung (VkVO) vom 8. Sept. 2000 (GV. NRW. S. 168)
- Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)

- Garagenbauverordnung (GarVO) vom 2. Nov. 1990 (GV. NW. S. 600/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
- Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21. Febr. 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
- Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) vom 9. Dez. 1983 (GV. NW. S.232/SGV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
- Hochhausverordnung (HochhVO) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
- Bauaufsichtliche Richtlinie für Schulen (BASchulR), RdErl. d. IM vom A 3 – 170 (SMBl. NW. 1200), zuletzt geändert durch Rd. Erl. Vom 23. November 1976 (MBI. NW. S. 2591/SMBl. NW. 23213)

• Weitere Erlasse

- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. IM – VD 2 – 4.131-5 und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung – 834.36-86/0 Nr. 240/99 (MBI. NW. S. 650)
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, Schulbaurichtlinie – SchulBauR – Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 29. Nov. 2000
- Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung mit den Dezernaten 22 der Bezirksregierungen, den Bezirksbrandmeistern sowie dem Direktor des Instituts der Feuerwehr am 14. Dez. 1999 – VD 1 – 031 vom 7.4.2000 (n.v.)
- Rettungsgeräte der Feuerwehr, Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A 5 – 100/17.3 vom 29. August 2000
- Qualitätskriterien für die Feuerwehr, Brandschutzbedarfsplanung gem. § 22 FSHG – VD 4 – 4.310.4 – Erlass des Innenministeriums vom 9. März 2001

• Schutzzieldefinition der AGBF

- Gutachten des Rechtsamtes der Stadt Düsseldorf vom 10.06.1997
Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht Teil I und II
Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997

• Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

FwDV 1/1	Grundtätigkeiten (Löscheinsatz und Rettung)
FwDV 1/2	Grundtätigkeiten (Technische Hilfeleistung)
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Löscheinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV10	Die tragbaren Leitern
FwDV 13/1	Die Gruppe im Hilfeleistungseinsatz
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind per Erlass durch den Innenminister des Landes NRW verbindlich eingeführt worden und gelten im Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst. Die Inhalte sind in Auszügen im Anhang erläutert.

- **Unfallverhütungsvorschriften**

UVV Feuerwehr

UVV'en der Berufsgenossenschaften

- **Geräteprüfung**

Geräteprüfordnung Feuerwehr

Prüfvorschriften nach DIN und EN Normen

Prüfvorschriften nach Herstellerangaben

Entwurf der Richtlinie 05/01 der VDVB bzgl. der risikoangepassten Reaktion auf automatische Meldungen aus Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen

Anlage 2: Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Lüdenscheid

Die Feuerwehr Lüdenscheid (Hauptwache) hält Fahrzeuge für folgende Aufgaben vor:

- zur Brandbekämpfung
- zur technischen Hilfeleistung
- Sonderaufgaben (Höhenrettung, Ölspuren)
- Containersystem (AB-Schlauch, AB-Sonderlöschmittel, AB-Umwelt, AB-Mulde und AB-Versorgung bzw. zweiter Abmarsch)

Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr:

Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid ist in fünf Einheiten gegliedert. Jede Einheit verfügt als Basisausstattung über ein Löschgruppenfahrzeug und ein Tanklöschfahrzeug.

Löschgruppenfahrzeug (LF)

Ein Löschgruppenfahrzeug dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistung in kleinerem Umfang. Besatzung 1/8 (9 FM).

Tanklöschfahrzeug (TLF)

Ein Tanklöschfahrzeug dient aufgrund seines Wasservorrates in erster Linie zur Brandbekämpfung. Es wird insbesondere bei Einsätzen ohne ausreichende oder gar fehlender Löschwasserversorgung oder bei Bränden in Industrieanlagen eingesetzt. Besatzung 1/2 (3 FM) oder 1/5 (6 FM).

Die Fahrzeugkombination von LF und TLF versetzt jede Einheit der FF in die Lage, auch außerhalb des Stadtkerns ohne vorhandene Löschwasservorräte tätig zu werden ; dieses ist aufgrund der Umgebung mit vielen Wald- und Wiesenflächen ist dieses unbedingt erforderlich. Zusätzlich kann diese Fahrzeugkombination von jeder Einheit der FF auch in benachbarten Bezirken eingesetzt werden.

Alle LF und TLF der FW Lüdenscheid verfügen über ein Allradfahrgestell, um auch bei winterlichen Verhältnissen oder auf unbefestigtem Untergrund so mobil wie möglich zu bleiben.

Zur Zeit existieren bei den einzelnen Löschzügen der FW Lüdenscheid noch LF und TLF unterschiedlicher Größe. In Zukunft sollen, wenn eben möglich, baugleiche Fahrzeuge beschafft und eingesetzt werden.

Vorteilhaft wären dabei die einheitliche Leistungsmerkmale:

- gleiche Pumpenleistung und Pumpenbedienung
- gleicher Wasservorrat
- gleicher technische Hilfe Satz
- gleiches Schlauchmaterial

Die Ausbildung findet dann an bauart- und leistungsgleichen Fahrzeugen statt, eine Fahrzeugumsetzung (bedingt durch Werkstattaufenthalt etc.) ist dann unter allen Löschzügen möglich.

Sonderaufgaben der einzelnen Löschzüge

Jede Einheit der freiwilligen Feuerwehr hat neben den Standardaufgaben wie Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung eine sogenannte Sonderaufgabe.

- LZ 1 Einsatzleitwagen
- LZ 2 Gerätewagen Atemschutz
- LZ 3 u.5 GSG / Strahlenschutz
- LZ 4 2. Drehleiter

Daneben werden Angehörige der freiwilligen Feuerwehr an Fahrzeugen und Abrollcontainern der Hauptwache geschult, um den zweiten Abmarsch der Abrollbehälter von der Wache zur Einsatzstelle sicherstellen zu können.

Fahrzeuge des LZ 1: Stadtmitte

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

Das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und je nach zusätzlicher Beladung, der Durchführung einfacher technischer Hilfeleistungen.

Besatzung: 1 / 8 Löschgruppe

Wassertank. 600 Liter

Pumpenleistung : 800 l / min

Eingeschobene Tragkraftspritze

Löschgruppenfahrzeug LF 8

Das LF 8 dient überwiegend zur Brandbekämpfung und zur Löschwasserförderung.

Besatzung: 1 / 8 Löschgruppe

Frontpumpe: 800 l / min

Eingeschobene Tragkraftspritze

Tanklöschfahrzeug: TLF 8 / 18

Das TLF 8 / 18 dient aufgrund seines Löschwasservorrates vornehmlich der Durchführung eines Schnellangriffs bei der Brandbekämpfung und der Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser.

Besatzung: 1/2 Trupp

Wassertank: 1800 l

Pumpenleistung: 800 l / min

Pulverlöscher: 1 x PG 50 (fahrbar), 4 x PG 12

Feuerwehranhänger: Feldkochherd FKH

Der FKH wurde aus den Beständen des Katastrophenschutzes des Bundes übernommen.

Der Verpflegungstrupp der Feldküche kann in einer bestimmten Zeit Warmverpflegung zubereiten. Diese wird dann der Einsatzstelle zugeführt.

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden zur Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt. Sie werden in Anlehnung an die DIN 14502-2 Feuerwehrfahrzeuge, allgemeine Anforderungen gefertigt. Dazu werden weitgehend handelsübliche Kleinbusse/Kleintransporter verwendet.

Einsatzleitwagen ELW 1

Der ELW 1 dient neben dem Transport von Führungskräften zur Einsatzstelle und der Erkundung von Einsatzstellen, der Einsatzleitung als Hilfsmittel zum Führen von taktischen Einheiten sowie zum Führen von Verbänden mit Führungsgehilfen. Zu diesem Zweck ist der ELW 1 mit zwei Kommunikationsplätzen ausgestattet.

Merkmale:

- 2 x Funkgerät im 4m Band
- 2 x Funkgerät im 2m Band
- 1 x Mobiltelefon
- 1 x Faxgerät
- 1 x Laptop mit Stoffidentifikationssoftware
- Feuerwehrpläne
- Gefahrgutliteratur
- Digitalkamera, Videokamera
- Diverses Zubehör

Fahrzeuge des LZ 2: Oberrahmede

Tanklöschfahrzeug: TLF 16 / 25

Das TLF 16/25 dient aufgrund seines Löschwasservorrates vornehmlich der Durchführung eines Schnellangriffs bei der Brandbekämpfung und der Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser.

Das Fahrzeug wird laut AAO bei Einsätzen auf der BAB mitalarmiert und verfügt daher zusätzlich über einen Hilfeleistungssatz.

Besatzung: 1/5 Staffel

Wassertank: 2400 l

Pumpenleistung: 1600 l / min

Tragbarer Stromerzeuger

Aggregat mit Schere und Spreizer

Fest eingebauter Lichtmast

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

Das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und je nach zusätzlicher Beladung, der Durchführung einfacher technischer Hilfeleistungen.

Besatzung: 1 / 8 Löschgruppe

Wassertank. 600 Liter

Pumpenleistung : 800 l / min

Eingeschobene Tragkraftspritze

Gerätewagen Atemschutz: GW-A

Der GW-A dient der Versorgung von Einsatzstellen mit Atemschutzgeräten und den dazu gehörigen Reserveatemluftflaschen, insbesondere dann, wenn ein großer Bedarf an Atemschutzgeräten besteht. Dies ist bei Großbränden, Chemieeinsätzen, ausgedehnten Keller oder Tiefgaragenbränden, Bränden in Industrie- und Gewerbeanlagen immer der Fall. Die auf den Löschfahrzeugen mitgeführten Atemschutzgeräte können den Bedarf bei den o.a. Einsatzorten nicht abdecken. Der GW-A wurde in der Vergangenheit auf Anforderung auch überörtlich bei Nachbarwehren eingesetzt.

Besatzung: 1 / 2 Trupp

Atemschutzgeräte: 20 Pressluftatmer

Reserve: 20 gefüllte Pressluftflaschen

Atemanschlüsse: 40 Atemschutzmasken

Schraubfilter: 10 ABEK Filter

Schnelleinsatzzelt: 1 x vorhanden

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden zur Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt. Sie werden in Anlehnung an die DIN 14502-2 Feuerwehrfahrzeuge, allgemeine Anforderungen gefertigt. Dazu werden weitgehend handelsübliche Kleinbusse/Kleintransporter verwendet.

Fahrzeuge des LZ 3: Brüninghausen

Löschgruppenfahrzeug: LF 16/12

Das LF 16/12 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Wasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistung kleineren Umfangs.

Besatzung: 1/8 Löschgruppe

Wassertank: 1200 Liter

Pumpenleistung: 1600 l / min

Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung

Aggregat mit Schere und Spreizer

Tragbarer Stromerzeuger

Fest eingebauter Lichtmast

Das Fahrzeug verfügt über Normbeladung.

Tanklöschfahrzeug TLF 8 / 18

Das TLF 8 / 18 dient aufgrund seines Löschwasservorrates vornehmlich der Durchführung eines Schnellangriffs bei der Brandbekämpfung und der Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser. Das TLF des LZ 3 hat ein Allradfahrgestell mit Einzelbereifung und ist voll geländegängig (Unimog).

Besatzung: 1/2 Trupp

Wassertank: 1800 l

Pumpenleistung: 800 l / min

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden zur Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt. Sie werden in Anlehnung an die DIN 14502-2 Feuerfahrzeuge und deren allgemeinen Anforderungen gefertigt. Dazu werden weitgehend handelsübliche Kleinbusse/Kleintransporter verwendet.

Fahrzeuge des LZ 4: Brügge

Tanklöschfahrzeug: TLF 16 / 25

Das TLF 16/25 dient aufgrund seines Löschwasservorrates vornehmlich der Durchführung eines Schnellangriffs bei der Brandbekämpfung und der Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser.

Das Fahrzeug wird laut AAO bei Einsätzen auf der BAB mitalarmiert und verfügt daher zusätzlich über einen Hilfeleistungssatz.

Besatzung: 1/5 Staffel

Wassertank: 2400 l

Pumpenleistung: 1600 l / min

Tragbarer Stromerzeuger

Aggregat mit Schere und Spreizer

Fest eingebauter Lichtmast

Das Fahrzeug verfügt über eine DIN-Beladung.

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

Das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 dient in besondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und je nach zusätzlicher Beladung, der Durchführung einfacher technischer Hilfeleistungen.

Besatzung: 1 / 8 Löschgruppe

Wassertank. 600 Liter

Pumpenleistung : 800 l / min

Eingeschobene Tragkraftspritze

Drehleiter: DLK 23/12

Drehleitern dienen in erster Linie zur Rettung von Menschenleben als zweiter Rettungsweg bei Treppenräumen, die durch Brandrauch oder andere Ereignisse nicht mehr begehbar sind. Weiterhin dient die DLK zur Rettung von Menschen und Tieren aus anderen Notlagen. Die DLK wird auch zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung kleineren Umfangs eingesetzt

Besatzung: 1 / 2 Trupp

Erläuterung der Abkürzung DLK 23/12

DL = Drehleiter, K = Korb, 23/12 = 23 Meter Nennrettungshöhe bei 12 Meter Ausladung

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden zur Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt. Sie werden in Anlehnung an die DIN 14502-2 Feuerwehrfahrzeuge, allgemeinen Anforderungen gefertigt. Dazu werden weitgehend handelsübliche Kleinbusse/Kleintransporter verwendet.

Fahrzeuge des LZ 5: Homert

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6

Das Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 dient in besondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und je nach zusätzlicher Beladung, der Durchführung einfacher technischer Hilfeleistungen. Das Fahrzeug verfügt über ein Allradfahrgestell mit Einzelbereifung und ist daher sehr gut im Gelände einsetzbar.

Besatzung: 1 / 8 Löschgruppe

Wassertank. 1000 Liter

Pumpenleistung : 800 l / min

Eingeschobene Tragkraftspritze

Tragbarer Stromerzeuger

Fest eingebauter Lichtmast

Aggregat mit Schere und Spreizer

Tanklöschfahrzeug TLF 8 / 18

Das TLF 8 / 18 dient aufgrund seines Löschwasservorrates vornehmlich der Durchführung eines Schnellangriffs bei der Brandbekämpfung und der Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser. Das TLF des LZ 5 hat genau wie das TLF vom LZ 3 ein Allradfahrgestell mit Einzelbereifung und ist voll geländegängig (Unimog).

Besatzung: 1/2 Trupp

Wassertank: 1800 l

Pumpenleistung: 800 l / min

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden zur Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt. Sie werden in Anlehnung an die DIN 14502-2 Feuerwehrfahrzeuge, allgemeinen Anforderungen gefertigt. Dazu werden weitgehend handelsübliche Kleinbusse/Kleintransporter verwendet.

Fahrzeug der Jugendfeuerwehr

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

Dieses MTF wird zur Beförderung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und deren persönlicher Ausrüstung eingesetzt.

Fahrzeuge der Feuer und Rettungswache:

Löschgruppenfahrzeug: LF 16 / 12

Das LF 16/12 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistungen.

Merkmale:

Besatzung: 1/5
Wasservorrat: 1800 l
Pumpenleistung: 1600l / min.

Das Fahrzeug verfügt über eine Normbeladung.

Darüber hinaus:

Ausrüstung Strahlenschutz (Messgeräte, Schutzkleidung, Hilfsmittel etc.)

Koffer: GSG – Messtechnik

Wärmebildkamera

Hydraulischer Lichtmast zur Einsatzstellenausleuchtung

Hilfeleistungsausrüstung:

- Tragbarer Stromerzeuger
- Aggregat mit Schere und Spreizer, Pedalschneider,
- Hydraulischer Rettungszyylinder/Sprungretter

Zur medizinischen Hilfeleistung:

- Notfallkoffer
- Defibrillator

Tanklöschfahrzeug: TLF 24/50

Das TLF 24/50 dient aufgrund seines großen Löschwasservorrates vornehmlich der Brandbekämpfung. Es wird insbesondere bei Einsätzen ohne ausreichende Löschwasserversorgung oder bei Bränden in Industrieanlagen eingesetzt.

Merkmale:

Besatzung: 1 / 2 (Staffel)
Wasservorrat: 4800 l, Schaummittelvorrat: 500 l Schaummittel AFFF
Pumpenleistung: 2400 l / min
Schaum/Wasser-Werfer: 1600 l Wasser/Minute oder 24 cbm Schaum/ Minute.

Das Fahrzeug verfügt über eine Normbeladung. Darüber hinaus:

Rettungsmulde mit Zubehör: (Atemschutzmaske, Lungenautomat, Bandschlingen, Fluchthauben) Es dient einerseits zur Rettung und Versorgung von in Notlage befindlichen Personen und andererseits (Rettungstrupp) Atemschutz-Geräteträgern im Einsatz.

Hubrettungsfahrzeuge:

Drehleiter: DLK 23 - 12

Drehleitern dienen der Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung.

Merkmale:

DLK: Drehleiter mit Rettungskorb

23 m Nennrettungshöhe bei 12 m Ausladung.

Außer einer Normbeladung verfügt die Drehleiter über:

Wärmebildkamera mit der Option, via Telemetrie die Bilder der Kamera direkt auf einen Monitor bei der Einsatzleitung zu übertragen.

Rüstwagen: RW 2

Der Rüstwagen RW 2 wird zur Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen, auch größeren Umfangs, eingesetzt. Er wird meistens bei Feuerwehren eingesetzt, in deren Ausrückbereich sich besondere Risiken befinden (Autobahnabschnitte, Schienennetze, Industrieanlagen, etc.).

Merkmale:

Besatzung: 1 / 2 (Trupp)

Maschinelle, fest eingebaute Zugeinrichtung, Nennzugkraft 50 KN

Fest eingebauter Stromerzeuger, der vom Fahrzeugmotor angetrieben wird.

Umfangreiche Beladung zur technischen Hilfeleistung:

- Tragbarer Stromerzeuger
- Aggregat mit Schere und Spreizer
- Hebekissensatz (Power- Bags) bis 680 KN – Hubkraft
- Greifzug 15 KN
- Rollen, Stützen, Aussteifungselemente, Seile, Leinen, Ketten, etc.
- Umfangreiches Werkzeugsortiment
- Chemikalien – Schutzanzüge
- Lichtmast, Beleuchtungsmittel, elektr. Betriebsmittel

Darüber verfügt der RW über die übliche Normbeladung.

Wechselladerfahrzeug: WLF

Wechselladerfahrzeuge WLF werden für den Transport von Abrollbehältern mit feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Durch die Wechselladereinrichtung kann das WLF bedarfsgerecht mit einem bestimmten Abrollbehälter ausgerüstet werden und so den Nachschub, besonders mit Sonderausrüstungen, an der Einsatzstelle sicherstellen.

Merkmale:

Hakensystem

zul. Gesamtgewicht 18 000 kg

zusätzliche Beladung

Bei der Feuerwehr Lüdenscheid sind 2 Fahrzeuge dieser Art vorhanden.

Abrollbehälter: Schlauch

Abrollbehälter AB werden zur Aufnahme von speziellen feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Sie können als Pritsche, Mulde, Tank oder Kofferaufbau ausgeführt sein.

Merkmale: AB – Schlauch

- 187 B – Schläuche-20 m - entspricht 3740m Schlauchlänge
- 30 C – Schläuche-15 m - entspricht 450m Schlauchlänge
- 1 Tragkraftspritze: TS 8 / 8, Pumpenleistung 800 l / Minute
- 1 Auffangbehälter: 3000 l
- 4 Sätze: Elektrotauchpumpen mit Zubehör

Diverses Zubehör

2800 m – B-Schlauchlänge sind gekuppelt, auf Einschubblechen gelagert und können sofort vom fahrenden Wechselladerfahrzeug ausgebracht werden. Danach kann die Wasserförderstrecke in Betrieb genommen werden.

Der AB – Schlauch kommt zum Einsatz bei unzureichender oder gar fehlender Löschwasserversorgung an einer Einsatzstelle.

Abrollbehälter:- Sonderlöschmittel-

Merkmale: AB – Sonderlöschmittel –

Auf dem AB – Sonderlöschmittel werden die Löschmittel vorgehalten, die zum Einsatz kommen, wenn Wasser als Löschmittel ausgeschlossen werden muss (Metallbrände, Flüssigkeitsbrände, Chemiebrände, etc.).

Löschmittel: Kohlendioxid

- 5 x Löscher KS 5 (tragbar)
- 4 x Löscher KS 20(fahrbar)

Löschmittel: Schaum

37 x Kanister Schaummittel AFFF a. 20l	740 l AFFF
15 x Fässer Schaummittel AFFF a. 60l	900 l AFFF
2 x Tank Schaummittel AFFF a. 1000l	2000 l AFFF

	3640 l AFFF

Löschmittel: Pulver

5 x Pulverlöscher P 12 G	(tragbar)
2 x Pulverlöscher P 50 G	(fahrbar)
5 x Pulverlöscher P 12 M	(tragbar)
2 x Pulverlöscher P 50 M	(fahrbar)

Diverses Zubehör:

Schwertschaumrohre, Zumischer, Schaum/Wasser – Werfer, Schläuche.

Dem AB – Sonderlöschmittel kommt insbesondere bei der Bekämpfung von Industriebränden, Treibstoffbränden, u.ä. eine große Bedeutung zu.

Abrollbehälter: - Umweltschutz

Merkmale: AB – Umweltschutz

Der AB – Umweltschutz ist vorgesehen für den Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern (GSG-Stoffe).

Dies können sein:

Chemikalien mit ätzenden, giftigen, brandfördernden oder explosiven Eigenschaften oder Stoffe, die eine ionisierende Strahlung aussenden (radioaktive Stoffe).

Zum Händeln dieser sog. GSG-Stoffe ist der AB – Umweltschutz mit einer umfangreichen Ausrüstung ausgestattet.

Chemikalienschutzanzüge und Kontaminationsschutzkleidung

Pumpen, Auffangbehälter, Schläuche, Auffangplanen aus beständigem Material gegen aggressive Stoffe (Säuren, Laugen, Gemische, etc) explosionsgeschützte Betriebsmittel wie Leitungen, Pumpen, elektr. Antriebe, etc.

umfangreiches Zubehör aus Edelstahl und nicht funkenreißenden Werkstoffen

Messtechnik zum Nachweis einer explosiven Atmosphäre

Messtechnik und Ausrüstung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

(Aufspüren, Bergen, Aufnehmen, Sichern)

Einrichtung zur Personendekontamination

Gefahrgutliteratur

Der AB – Umweltschutz ist für den Einsatz in Chemiebetrieben, für Industriebetriebe, die in der Produktion Chemikalien einsetzen, sowie bei Transportunfällen mit GSG-Stoffen u.ä. von großer Bedeutung.

Ebenso bedeutsam ist der Einsatz des AB bei Zwischenfällen in Betrieben, techn. Anlagen, Arztpraxen sowie Klinikbereichen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten.

Wechselladerfahrzeug: mit Kran und Mulde (WLF)

Dieses WLF wird eingesetzt bei Öl- und Kraftstoffspuren, sowie zum Abstreuen von Öl- und Treibstoffmengen, die bei Verkehrsunfällen freiwerden.

Die aufgesattelte Mulde ist ausgerüstet mit:

- Ölbindemittel, 20 Sack in Gitterbox,
- Streuwagen (zum Aufbringen von Bindemittel),
- Hochdruckreiniger, tragbarer Stromerzeuger zum Aufbringen von ölauflösenden Chemikalien.
- Verkehrsschilder – Ölspur –, Verkehrsleitkegel
- Diverses Zubehör (Spann- und Hebegurte)

Der Kran dient zum Beladen, zum Einsetzen havariierter Fässer in ein Überfass u.ä..

Einsatzleitwagen: ELW 1

Der ELW 1 dient neben dem Transport von Führungskräften zur Einsatzstelle auch der Erkundung von Einsatzstellen, der Einsatzleitung als Hilfsmittel zum Führen von taktischen Einheiten sowie zum Führen von Verbänden mit Führungsgehilfen.

Merkmale:

1 x Funkgerät im 4m-Wellenbereich
2 x Funkgerät im 2m-Wellenbereich
1 x Handy
Feuerwehrpläne
Gefahrgutliteratur
Digitalkamera, Videokamera
Diverses Zubehör

Der Einsatzleitwagen ist das Führungsfahrzeug des diensthabenden Einsatzbeamten.

Kommandowagen: KdoW

Der KdoW dient überwiegend dem Transport von weiteren Führungskräften (bei Bedarf) und der Erkundung von Einsatzstellen.

Merkmale:

1 x Funkgerät im 4m-Wellenbereich
1 X Funkgerät im 2m-Wellenbereich
diverses Zubehör

Kleineinsatzfahrzeug: KEF

Das KEF ist ein Klein-LKW mit Mannschaftskabine, Pritsche und Plane.

Es wird eingesetzt für:

- Werkstattfahrten
- Materialbeschaffung
- Kadavertransport
- Zuführung von Verbrauchsmaterial an Einsatzstellen (z.B.: Kraftstoffe in Kanistern, Ölbindemittel, Sandsäcke etc.)

Gerätewagen: Höhenrettung

Der GW – Höhenrettung dient zum Transport der Ausrüstung der Höhenretter.

Merkmale:

Alpine Ausrüstung: Seile, Haken, Rollen, Vorrichtungen zur Rettung/Bergung von Personen aus Höhen und Tiefen.

Die Höhenrettungsgruppe kommt zur Rettung / Bergung von Personen aus Höhen und Tiefen (z.B. suizidgefährdete Person auf Kran, Person im Schacht, u.ä.). Zur Zeit ist sie nicht einsatzbereit.

PKW:

Die vorhandenen PKW werden eingesetzt für:

- Fahrten zur Wahrnehmung von Brandschauterminen
- Besorgungsfahrten
- Dienstreisen
- Reserve für ausgefallene MTF

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden eingesetzt für die Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung.

MTF werden überwiegend auf der Basis von handelsüblichen Kleinbussen/Kleintransportern aufgebaut.

An der Feuer- und Rettungswache ist ein MTF stationiert.

Anlage 3: Fahrzeugkonzept

Feuerwehr Lüdenscheid Fahrzeugkonzept Stand 2005						Stand	03/2006 324.1
	Typ	Funkrufname	amtl. Kenn- zeichen	Baujahr	Ab- schrei- bungs dauer	geplan- te Er- satz beschaf- fung	Bemerkungen
Hauptwache	ELW 1	02/11/01	MK-1804	01.2006	13	2019	
Ist	Kdowg	02/10/01	MK-1803	01.1996	13	2009	
	PKW	02/18/01	MK-2800	01.1997	10	2005	vor 2000 Ersatz-NEF
	MTF	02/19/01	MK-2826	03.2000	10	2007	
	LF 16/12	02/44/01	MK-2802	09.2002	9	2017	
	DLK 23/12	02/33/01	MK-2801	08.2003	12	2015	
	TLF 24/48	02/24/01	MK-1802	06.2001	9	2016	
	RW	02/52/01	neu ?	07.2005	9	2020	

	WLF 1	02/65/01	MK-2838	01.1990	9	2005	entfällt bei Aufgabenabgabe der Ölsuren
	WLF 2	02/65/02	MK-2833	05.2000	9	2015	
	WLF 3	02/65/03	MK-2805	04.2005	9	2020	
	KEF	02/72/01	MK-1801	08.1994	10	2007	
	PKW / VB		MK-1807	10.2001	10	2011	
	GW-HRD	02/59/01	MK-2829	12.1984	12	2010	
	AB-S			2000		2015	
	AB-SL			2001		2016	
	AB-U			2001		2016	
	Soll	PKW/VB					
	Löschzug 1						
Ist	LF 8/6	02/42/13	MK-2834	11.1997	9	2012	
	LF 8	02/41/12	MK-2839	10.1990	9	2009	
	LF 16	02/44/12	MK-2836	11.1989	9	2006	FW Lüdenscheid gesamt
	MTF	02/19/13	MK-2815	09.1997	10	2007	
	ELW 1	02/11/12	MK-2823	12.2000	13	2007	
	Soll	LF 20/16					
		LF 20/16					
		TLF 16/25					
		ELW 1+					
		MTF					
	Löschzug 2						
Ist	TLF 16/25	02/23/22	MK-2821	10.2004	9	2019	
	LF 8/6	02/42/22	MK-2835	06.1998	9	2013	
	GW-A	02/56/21	MK-2819	07.1992	12	2007	
	MTF	02/19/24	MK-2816	05.2005	10	2015	
	Soll	TLF 16/25					
		LF 20/16					
		MTF					
		GW-A					
	Löschzug 3						
Ist	LF 16/12	02/44/33	MK-2814	06.2001	9	2016	
	TLF 8/18	02/21/32	MK-2822	11.1987	9	2002	überfällig
	MTF	02/19/35	MK_1800	12.1992	10	2005	

Soll	LF 20/16						
	TLF 16/24 Tr						
	MTF						
Löschzug 4							
Ist	TLF 16/25	02/23/41	MK- 2831	08.2003	9	2018	
	DLK 23/12	02/33/42	MK- 2824	07.1991	12	2008	Ersatz durch Wache
	LF 8/6	02/42/41	MK- 2818	01.1994	9	2009	
	MTF	02/19/46	MK- 1808	10.2001	10	2016	
Soll	TLF 16/25						
	LF 20/16						
	DLK 23/12						
	MTF						
Löschzug 5							
Ist	TLF 8/18	02/21/51	MK- 2825	05.1985	9	2000	überfällig
	LF 10/6	02/42/54	MK- 2811	02.2006	9	2015	
	MTF	02/19/57	MK- 2828	03.2004	10	2014	
Soll	LF 10/6						
	TLF 16/24 Tr						
	MTF						

Feuerwehr Lüdenscheid
324.1

Fahrzeugkonzept / Kostenschätzungen

324.1

Jahr	Fahrzeug	Kosten	Standort	
2005	LF 10/6	250.000 €	LZ 5 Homert	
	MTF	30.000 €	LZ 3 Brünninghausen	
2006	LF 20/16	344.000 €	LZ 1 Stadtmitte	
	PKW/VB	10.000 €	Wache / Abt. VB	
2007	TLF 16/25	250.000 €	LZ 1 geschoben aus 2006	
	KEF/Ladebordwand	75.000 €	Wache	
	MTF	30.000 €	LZ 1 Stadtmitte	
	TLF 16/24 Tr	250.000 €	LZ 5 Homert	
	ELW 1+(Grundfahrzeug)	90.000 €	FW Lüdenscheid gesamt	

2008	DLK 23/12	700.000 €	LZ 4 Brügge	
2009	LF 20/16	350.000 €	LZ 4 Brügge	
	PKW DL	35.000 €	Wache	
	TLF 16/24 Tr	250.000 €	LZ 3 Brüninghausen	
2010	MTF	30.000 €	Wache	
	GW-HRD	30.000 €	Wache	
	LF 20/16	350.000 €	Stadtmitte	
2011	PKW / WA	30.000 €	Wache	
	LF 20/16	350.000 €	LZ 2 Oberrahmede	

Anlage 4: Gerätehäuser der Löschzüge

Gerätehaus LZ 1

Standort: Rahmedestraße 57

Telefon: 0 23 51 – 20 111



Stellplätze Fahrzeuge: 5

Abgasabsaugung: vorhanden

Sanitärräume:

Damen	1
Herren	4

Duschen:

Damen	-
Herren	3

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: vorhanden

Spinde vorhanden

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005) Baujahr

LF 8/6	11.1997
LF 8	12.1988
TLF 8/18	06.1988
MTW	09.1997
MTW Jugendfeuerwehr	2004

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

LF 16/12
LF 16/12
TLF 16/24 Tr
MTW
ELW 1+

Personal und Ausbildung

Ausbildung	Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer (F/B 5)		1
Zugführer (F 4)	1(B IV)	2
Gruppenführer (F 3)	8	10
Truppführer	12	22
Truppmann	13	8
Gesamt	34	43
Atemschutz	17	20
Maschinist	10	10
Funker	13	28
ABC	2	8

Der Soll-Stand basiert auf einer einfachen Reserve, wünschenswert wäre eine doppelte Reserve.

Gerätehaus LZ 2

Standort: Im Grund 9

Telefon: 0 23 51 – 50 017



Stellplätze: 5
Abgasabsaugung: teilweise

Sanitärräume:
Damen: 1
Herren: 1

Duschen:
Damen -
Herren -

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
LF 8/6	06.1998
TLF 16/25	10.2004
MTW	05.2005
GW-A	07.1992

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

LF 16/12
 TLF 16/25
 MTW
 GW-A

Personal und Ausbildung

Ausbildung	Ist-Stand	Soll-Stand	
Verbandsführer		(F/B 5)	-
		1	
Zugführer (F 4)	3	2	
Gruppenführer (F 3)	7	8	
Truppführer	13	16	
Truppmann	7	10	
Gesamt	30	36	
Atemschutz	17	16	
Maschinist	11	6	
Funker	10	18	
ABC	-	8	

Der Soll-Stand basiert auf einer einfachen Reserve wünschenswert wäre eine doppelte Reserve.

Gerätehaus LZ 3

Standort: Platehofstraße 30

Telefon: 0 23 51 – 67 08 76



Stellplätze: 2

Abgasabsaugung: vorhanden

Sanitärräume:

Damen:	1
Herren:	1

Duschen:

Damen	-
Herren	2

Schulungsraum. vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
LF 16/12	06.2001
TLF 8/18 Unimog	11.1987
MTW	12.1992

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

LF 16/12
 TLF 16/24 Tr geländegängig
 MTW

Personal

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	1	1
Zugführer	(F 4)	-	2
Gruppenführer	(F 3)	6	6
Truppführer		11	14
Truppmann		4	4
Gesamt		22	27
Atemschutz		14	20
Maschinist		7	6
Funker		11	12
ABC		-	20

Der Soll-Stand basiert auf einer einfachen Reserve, wünschenswert wäre eine doppelte Reserve.

Gerätehaus LZ 4

Standort: Volmestraße 133

Telefon: 0 23 51 – 75 66



Stellplätze: 6(davon reichen 5 Stellplätze für moderne Fahrzeuge nicht aus)

Abgasabsaugung: nicht vorhanden

Sanitärräume:

Damen:	2
Herren:	2

Duschen:

Damen:	nicht vorhanden
Herren:	nicht vorhanden

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: vorhanden

Spinde: vorhanden

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
-------------------------------------	----------------

LF 8/6	01.1994
--------	---------

TLF 16/25	08.2003
-----------	---------

DLK 23/12	07.1991
-----------	---------

MTW	10.2001
-----	---------

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

LF 16/12

TLF 16/25

DLK 23/12

MTW

Personal

Ausbildung	Ist-Stand	Soll-Stand
------------	-----------	------------

Verbandsführer (F/B 5)	0	1
------------------------	---	---

Zugführer (F 4)	2	2
-----------------	---	---

Gruppenführer (F 3)	3	8
---------------------	---	---

Truppführer	5	16
-------------	---	----

Truppmann	18	8
-----------	----	---

Gesamt	28	35
--------	----------	----------

Atemschutz	18	16
------------	----	----

Maschinist	18	6
------------	----	---

Funker	17	18
--------	----	----

ABC	7	4
-----	---	---

Der Soll-Stand basiert auf einer einfachen Reserve wünschenswert wäre eine doppelte Reserve.

Gerätehaus LZ5

Standort: In den Buchen 11

Telefon: 0 23 51 – 45 96 15



Stellplätze: 3
Abgasabsaugung: teilweise vorhanden

Sanitärräume:
Damen: 2
Herren: 2

Duschen:
Damen -
Herren -

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
-------------------------------------	----------------

LF 8	10.1990
------	---------

TLF 8/18 Unimog	05.1985
-----------------	---------

MTW	03.2004
-----	---------

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

LF 16/12

TLF 16/24 Tr geländegängig

MTW / ELW1

Personal und Ausbildung

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	1	1
Zugführer	(F 4)	2(2xFIV, 1xBIV)	2
Gruppenführer	(F 3)	2	6
Truppführer		8	14
Truppmann		12	4
Gesamt		25	27
Atemschutz		15	20
Maschinist		9	6
Funker		8	12
ABC		-	20

Der Soll-Stand basiert auf einer einfachen Reserve, wünschenswert wäre eine doppelte Reserve.

Anlage 5: Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

Qualitätskriterien

für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

16. September 1998

Vorbemerkung

Bundesweit wird in den Kommunen das „Neue Steuerungsmodell (NSM)“ eingeführt. Hauptziel des NSM ist die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, also die Zusammenführung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz. Für definierte Produkte werden Budgets zur Verfügung gestellt; die Produkte sind durch Art, Menge und Qualität definiert. Von der KGSt wurde ein "Produktkatalog Feuerwehr" erstellt. Darauf basierend hat die AGBF für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ die wesentlichen Qualitätskriterien erarbeitet. Diese sind „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ für ein standardisiertes Schadensereignis.

Qualitätskriterien:

Hilfsfrist

Funktionsstärke

Erreichungsgrad

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Betrachtungen auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

Spezielle Risikoanalyse

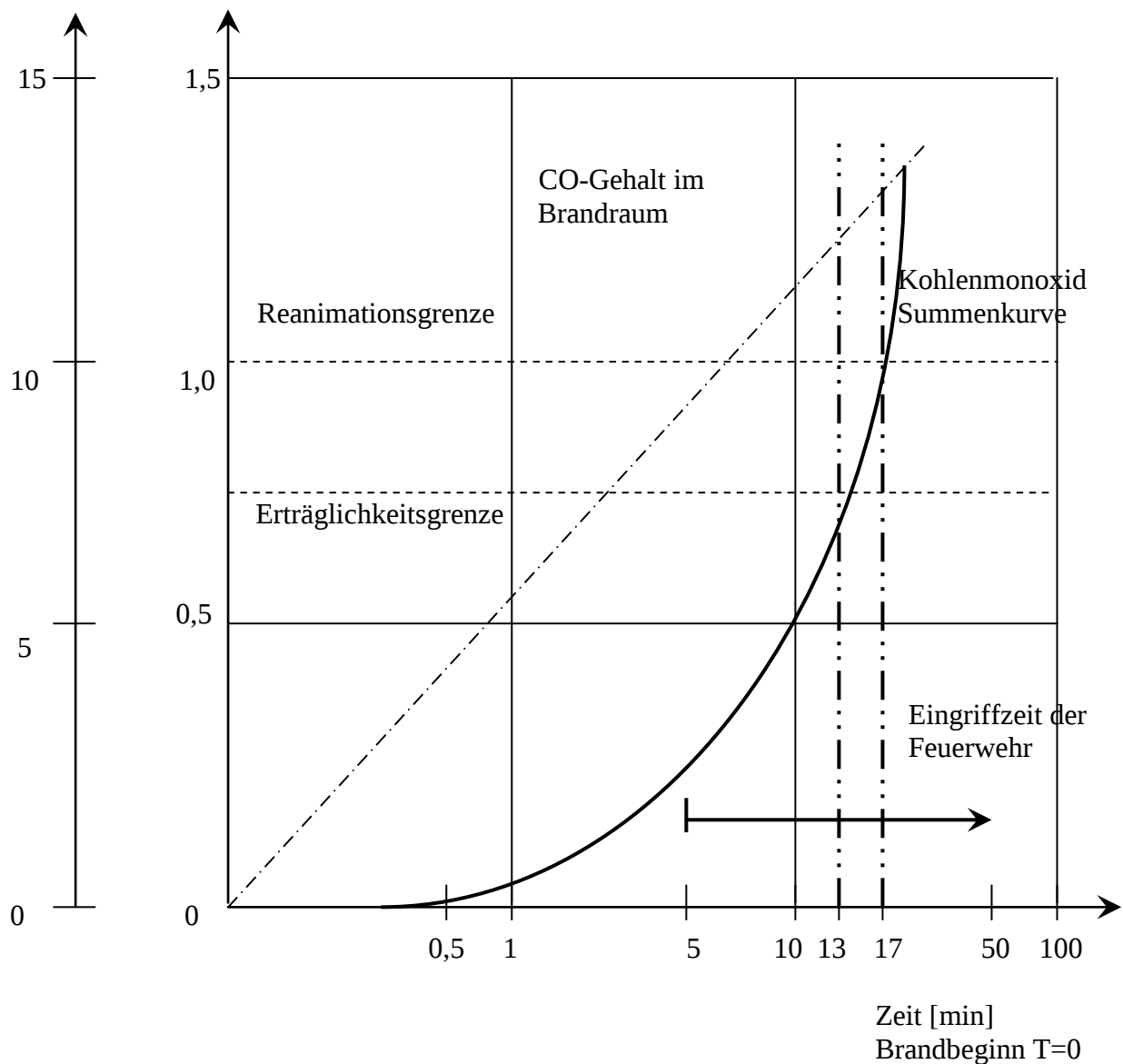
Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).

CO-Summen-
kurve [min*%]

CO
[%]



Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten

Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten

Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

	Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1	Brandausbruch	Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	Ausrückezeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	Anfahrzeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

die Gesprächs- und Dispositionszeit,

die Ausrückezeit sowie

die Anfahrzeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit **ca. 4 Minuten** betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie

8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

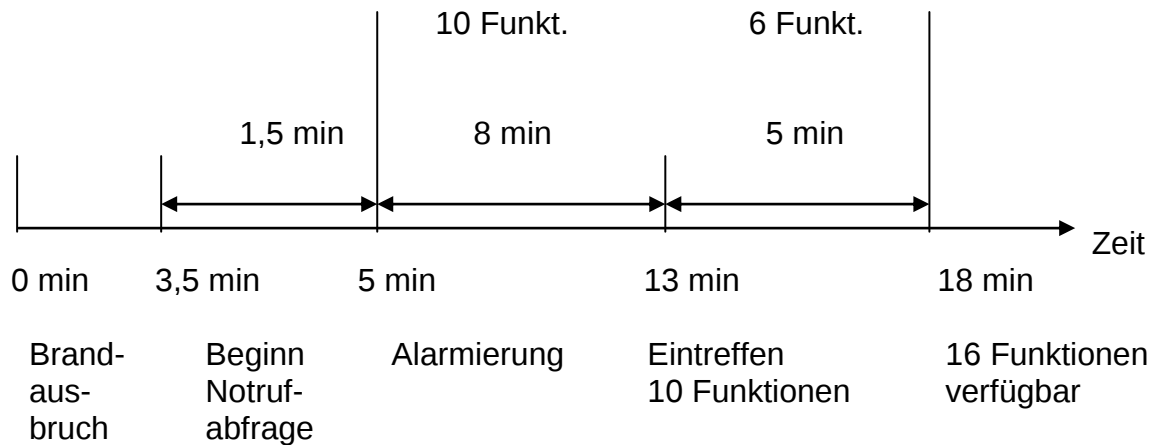
Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten. Die Personalkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtzeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

In anderen Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international ebenfalls Zielerreichungsgrade bis zu 95 %.

Die Empfehlung „Qualitätskriterien“ wurde vom Grundsatzausschuss der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet.

Auskünfte erteilen:

Branddirektor
Ernst-Peter Döbbeling
Vorsitzender des Arbeitskreises Grundsatzfragen
Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein

Landesbranddirektor
Albrecht Broemme
Vorsitzender der AGBF
Berliner Feuerwehr

Anlage 6: Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm – und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
ATr	Angriffstrupp
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz
FM	Feuerwehrmann
FvD	Führungsgehilfe
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
g. D.	gehobener Dienst
GF	Gruppenführer
GW	Gerätewagen
h. D.	Höherer Dienst
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KDOW	Kommandowagen
KS	Kohlensäure
LF	Löschgruppenfahrzeug
LZ	Löschzug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
NEF	Notarzteinsetzfahrzeug
OvD	Oberbeamter vom Dienst
P	Pulverlöscher

PG	Pulverlöscher mit Glutbrandpulver
PM	Pulverlöscher mit Metallbrandmittel
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst und die Notfallrettung
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
RettSan	Rettungssanitäter
RettAss	Rettungsassistenten
TLF	Tanklöschfahrzeug
VFDB	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
WAL	Wachabteilungsleiter
WTr	Wassertrupp